



Fernere Darstellung der Unrechtmäßigkeit einer Ausschließung vom Landtage durch die ben der ritterschaftlichen Eurie

durch die ben der ritterschaftlichen Eurice eingeführte Ahnenprobe;

benm Raiferlichen und Reichskammergerichte

bon ben

Nichtaufgeschworenen Mitgliedern der Paderbornischen Ritterschaft

wider

des Herrn Fürsten-Bischofs zu Paderborn Sochfürstliche Gnaden

unt

die ritterschaftliche Quvie der Landstände des Hochstifts Paderborn

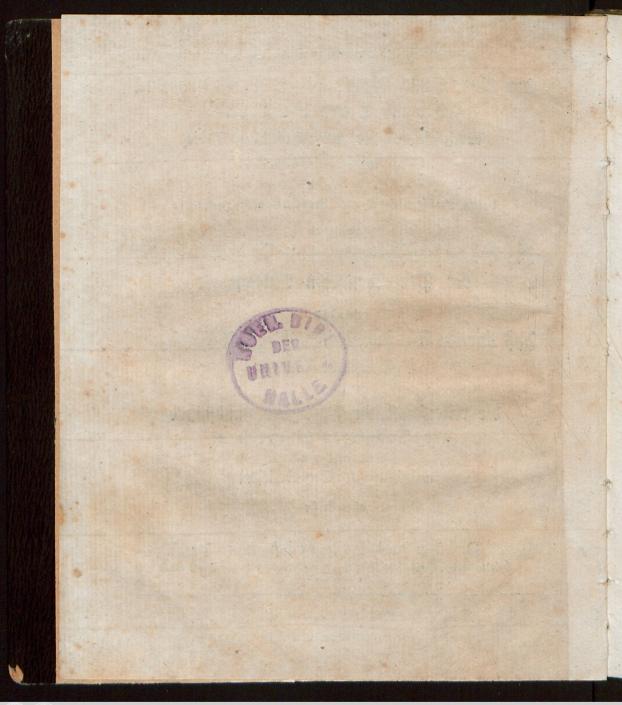
anbefohlenen Gegenberichte;

abgefaße

bon

D. Juftus Friedrich Runde Hofente und Professor der Rechte, auch Benfiger der Juriffen. Facultat

> G & t t i n g e n ben Johann Christian Dieterich. 1798.





# Sochgebohrner Reichsgraf, Römisch-Raiserlicher Majestät Rammerrichter, Bnädigster Graf und Herr,

Mitterschaft wegen unrechtmäßiger Ausschließung vom Landrage ben diesem Hochpreißlichen Neichs-Rammergerichte übergebene Klage, ist an des Herrn Fürsten-Bischofs zu Paderborn Hochfürstliche Gaden Schreiben um Bericht erlassen worden; welcher nach vielfälrigen Friste gesuchen endlich den Itten September eingebracht ist. Den hierauf and befohlenen Gegenbericht erstatten die Kläger hiermit in der Ueberzeugung, daß dadurch der Grund ihrer Klage noch mehr werde ins Licht geseit werden, indem man die Schwäche der in dem Berichte dagegen vorgebrachten Einwendungen darlegt.

#### 6. I.

Gegenstände und Grengen diefer gegenberichtlichen Musführung.

Der fürstliche Bericht hat einen anderen, Nahmens der aufgesschworenen paderbornischen Ritter, auf Erfordern des Herrn Fürsten-Bischofs wegen dieses Gegenstandes entworsenen, und auf drep und vierzig Bogen gedruckten Bericht zur Arlage; worauf man sich in dem, so viel die Haupsfache betrifft, nur kurz gefaßten sürstlichen Berichte besieht. Im übrigen aber geht die Hamptabsicht des lehreren dahin, daß man durch Berufung auf die Austräge dem Gerichtsstande dieses hochsten Reichsgerichts wenigstens in erster Instanz auszuweichen sucht. Die Ausschließung der Kläger vom Landtage, als den eigenslichen Gegenstand der Klage, hat man in benden Berichten durch ein Erich, welches den isten Junius des Jahres 1662 unter der Regierung des Fürsten-Bischofs,

Rerbinand zu Daberborn, auf Untrag bes Landmarfchalls und ber bamable auf bem tanbtage verfammelt gemefenen Ritterfchaft, erlaffen fenn foll . ju rechtfertigen gefucht a); weil barin allen eingefeffenen Abelichen, welche funftig ben landtagen bengumobnen, und ben Ritterfaal zu betreten gemeint maren, ben Bermeidung ber Ausschlieffung aufgelegt fen, binnen einer gemiffen Briff burch Rachweifung acht ritterlicher Uhnen von vaterlicher, und eben fo vieler von ber mutterlichen Geite, auch burch formliches Aufschworen fich geborig zu qualificiren. Der Berfaffer bes ritterichaftlichen Berichts bat aber geglaubt, bas Uhnenvorurtheil feiner Clienten noch beffer in Schuß zu nehmen, wenn er zu zeigen fuchte, baß eine folche Qualification fchon in bem afteren Berfommen, und fo lange Mbel ben beutschen und undeutschen Bolfern eriffirt babe, in allen ablichen Instituten und Benoffenschaften üblich gewesen; mitbin burch bie ermannte Unordnung bom Jahre 1662 eigentlich nichts Meues feffgefest. fonbern bas alte Berkommen auch ben ber ritterschaftlichen Curie bes Sochstifts Daberborn nur bestätigt, und in ein geschriebenes Grundgefes verwandelt fen. Diefe Supothefe, welcher auch ein mohl unterrichteter Unfanger in bem Stubio ber Befdichte und Berfaffung, infonberbeit ber Wolfer beutscher Abkunft, bas Unrichtige auf ben erften Blick an. fiebt, bat ber Phantafie bes Berfaffers jenes ritterschaftlichen Berichts ein weites Relb zu Musschweifungen eröffnet, worin er fich gang verliert, um eine Menge allbefannter Gaden aus allbefannten Buchern gufammen ju tragen, beren eigentliches Refultat ober auf Die Entscheidung bes vorliegenden Streitpunftes gar feinen Ginfluß bat. Gine mit fo ermubenber Beitschweifigkeit unternommene Urbeit, murbe ber Berfaffer fich gang mobl haben erfparen tonnen, wenn er einen Mugenblick batte ermagen wollen, baß feine baburd zu erweifenbe Sppothefe mit bem Inhalte iener Berordnung, welche nach ber Meinung ber Beflagten boch vorzüglich bie eingeführte Uhnenprobe retten foll, im geraden Widerspruche fteht. Denn diefe fpricht von feinem zu beftatigenden alten Berfommen einer Uhnenprobe ben ber ritterfchafelichen Curie bes Sochftifis Paberborn; fonbern beruft fich auf einen, wie bas Vorurtheil bes bamabligen Beitalters mabnte, loblichen Brauch anderer benachbarten Rurftenthumer; und will nur, bag folder NB. in funftigen Beiten und vom nachft funfeigen Jahre an auf ben paberbornischen Landtage gleich. falls

falls beobachtet werden folle. Nicht anders hat man felbst in dem fürstlichen Berichte die Sache betrachtet; worin der wesentliche Inhalt jenes Soicts gleichfalls so angegeben wird, daß man den eingesessenen Abelischen, die kunftig den kandtägen benzuwohnen, und den Rittersaal zu betreten gemeint wären, eine Qualification aufgelegt habe, welche sie der Vermeidung der Ausschließung beobachten sollten. Man wurde also etwas eben so Ueberstüßiges thun, wenn man dem Verfasser des ritterschaftlichen Berichts auf allen seinen Irrwegen solgen, und den sachversständigen keser mit einer genauen Prüfung und Berichtigung aller aufgesstellten Säse lange Weile machen wollte. Man braucht ihrer nur übershaupt zu erwähnen, und sie mit der Frage zusammen zu halten, worauf es hier eigentlich ankommt, um jeden keser zu überzeugen, daß es Allotzia sind. Genau bestimmt ist nämlich die gegenwärtig zur Untersuchung und Entscheidung kommende Nechtsfrage lediglich diese:

Ob der Sohn eines in wirklicher Ausübung der Landtagsstimme gestandenen paderbornischen Ritterg, als gegenwärtiger Besitzer seines altväterlichen Rittergutes, deshalb vom Landtage ausgeschlossen werden durfe, weil er mit
einer Mutter freyen ehrenvollen bürgerlichen oder neugeadelten Standes erzeugt worden; und ob eben so auch noch
die fernere Descendenz aus solcher She bis zur vierten
Generation diese Strafe der Ausschließung leiden musse?

Unter dieser Kategorie sind sämmtliche bermahlige Kläger begriffen; und mit ihnen allein haben es im vorliegenden Falle die beklagten Theile zu thun. Alles dasjenige, was auf ihre Ansprüche und Verhältnisse in Rücksicht der Landstandschaft, oder auf die vorliegende genau modificitte Rechtsfrage keine wahre Beziehung hat, gehört folglich nicht zur Sache; und kann auch ohne Nachtheil berselben allenfalls ganz underührt, wenigstens ungeprüft und unwiderlegt, bleiben. Und so wird man diesen Gegenbericht auch viel kürzer, aber auch zweckmäßiger sassen können, als der gegenseitige ritterschaftliche Bericht ausgesallen ist. Nächstdem ist aber vor allen Dingen nöthig, die Gerichtbarkeit des Hochpreißlichen Neichskammergerichts in erster Instanz ben dieser Sache durch einige

Bemerkungen über die vom Gegentheile versuchte Berufung auf die Austräge außer Zweifel zu fegen. Woraus sich also ber Inhalt und die Grenzen biefer gegenberichtlichen Ausführung von selbst ergeben.

a) Es findet sich unter den Beplagen des ritterschaftlichen Be= richtes N.I.

# Erfter Abschnitt.

Begründung der Gerichtbarkeit des Hochpreißlichen Reichskammergerichts in dieser Sache durch Entfernung der Austrägalinstanz.

# §. 2.

Allgemeine Bemerkung über die Austräge; besonders in Beziehung auf Rechtshändel zwischen Landesherrn und Unterthanen.

Die Ausflucht der Austrage athmet das reorum eft fugere fo fart, perurfacht eine alle Uebel bes Rauftrechte fo febr übertreffenbe Beitlauftigteit ber Proceffe, und bie Bermaltung ber Gerechtigfeit gewinnt fo wenig baben, bag biefelbe, nach ber Prari ju urtheilen, gerabe eine ber araften Juftigbi berriffe ift. Experientia tefte, fagt Lubolf a), plerumque inferuit austraegarum exceptio non maturationi iustitiae in foro primae instantiae; quam ei fini, vt actor per infinitas moras cum fua actione remitti possit ad calendas graecas. Diefe auf Erfahrung gegrundete Bahrheit erregt naturlich ben jebem aufrichtigen Freunde mahrer Juftig ben bringenben Bunfch, fo felten als möglich ber Werlegenheit, eine gute Gache burch biefe Musflucht verschleppen gu laffen, ausgesetzt gu fenn. Um wenigffen kann man biefelbe mit Gleichgultigfeit betrachten, wenn fie ben unvermeiblichen Rechtsbarbeln zwischen lanbesberrn und Unterthanen, bie man immer auf ben allerfurgeften Wege auszugleichen fuchen follte, in ben Weg geworfen wird; und es ift ben ben vielfalrigen fich von felbft aufbringenden politischen Rücksichten nicht wohl zu begreifen, wie Jemand ben folden Proceffen gu einer Austragalinftang rathen, ober auf biefelbe fich im Ernfte berufen fonne. Die Reichsgesege, welche den Gebrauch der Undrrage

trage auf eine fehr weife und wohlthatige Urt einschranken, sind baber in Betracht diefer Gattung von Streitigkeiten in gang vorzüglichem Grabe reiflich zu erwägen.

a) In Comm. suft. de iure camerali Sect. 1. S. 10. Nro. 18. not. 3. p. m. 111. S. auch Moser im deutschen Statsrechte. Th. 23. S. 137.

#### 5. 3.

Die Austrägalinstanz fällt weg, wenn wegen des Jusammenhanges der Sache ein Landesherr und etliche seiner Unterthanen zugleich belangt werden.

Bu diesen heilsamen Gesehen gehört in Beziehung auf ben Gegensstand des vorliegenden Rechtshandels, insonderheit der Deputationsabsschied vom Jahre 1600 h. 24., welcher auch in das Concept der Kammersgerichtsordnung Th. 2. Tit. 9. übergetragen ist. Hierin ist vorgeschrieben:

"Bann einer, so vermöge ber Reichsordnung für die Aus"trägen gehörte, mit andern, seinen Unterthanen und Die"nern, zu beklagen, sollen die Austrägen dießfalls nicht
"statt haben; sondern soll unser Kaiserl. Kammer. Gericht,
"als das höchste Gericht ob continentiam causae darun"ter anzulangen seyn. Es wäre dann, daß die Diener oder
"Unterthanen sür sich selbsten mit der Sache nichts zu schaf"sen, und allein zu derselben, als bloße ministri gebraucht,
"auch de facto suo sie nicht, sondern ihr Herr dem Kläger
"obligier, und condemnirt werden möchte; auch der Herr
"die Diener oder Unterthanen selbst vertreten wollte und
"könnte; auf welchen Fall allein auf den Principal zu sehen,
"und nach Ordnung der Austrägen die Herren denselben
"nicht, sondern die Unterthanen und Diener dießfalls ihnen
"zu solgen schuldig seyn sollen" a).

Die Regel, welche bieses Gesetz aufstellt, gehet klar bahin: bas bie Austrägalinstanz wegfallen, und bas Kaiserliche und Reichskammergericht gleich in der ersten Instanz als der ordentliche Gerichtsstand betrachtet

betrachtet werden solle, so bald eine continentia causae eintritt, bey welcher der kandesherr und seine Diener oder Unterthanen zugleich bewlangt werden kö nen. Dieser gesesslichen Regel ist eine drensach modisscirte Ausnahme bengesügt, nach welcher die Ordnung der Austräge bennoch zu beobachten ist, wenn gleich ein kandesherr mit seinen Unterthanen zugleich in Anspruch wäre genommen worden. Nämlich: 1) Wenn die Diener oder Unterthanen sur sich selbst mir der Sache nichts zu schaffen haben, sondern als bloße Ministri gebraucht sind; wenn sie folglich 2) aus ihrer Handlung dem Kläger nicht verbindlich worden sind, sondern ihr Herr allein demselben deshald verantwortlich ist; und wenn 3) eben dieser Herr seine Diener und Unterthanen um deswillen vertreten will und kann. Wen also den den Gegenstande des vorliegenden Nechtsstreites keine solche Umstände eintreten, unter welchen die gesesslich modisierter Ausnahme statt sindet: so muß nothwendig die odige Regel ihre volle Umendung seiden.

a) Meueste Sammlung der Reichsabschiede. Th. 3. S. 478. Corpus iuris Camerale; S. 540.

# nam, ju berlagen. bie Diagragen Bieffalle nit .

Unwendung diefer Regel auf den vorliegenden Sall.

Es ist bereits in der übergebenen Rlage (§. 5.) bemerkt worden, daß die Ausschließung der klagenden Mitglieder der paderbornischen Ritererschaft als eine Handlung zu betrachten sen, weshalb dieselben ihren Landesherrn und die aufgeschworenen Nitter zugleich in rechtlichen Ansspruch zu nehmen genöthigt wären; weil das Unrecht, welches ihnen hierdurch widerfährt, durch beider beklagter Theile Mitwirkung zugesüget werde; indem die Ausschließung oder Zulässung der Rtäger auf dem Landtage nicht bloß auf den Beschluß der ritterschaftlichen Eurie der paderdornischen Landstände beruhe: sondern nach dem Herkommen auch die einzelnen Mitglieder der Ritterschaft Nahmens des Landesherrn zum Landstage berusen würden. Man hätte wohl erwarten sollen, daß sich diese kurze aus der rechtlichen Natur der Handlung selbst, worüber geklagt wird, entlehnte Bemerkung hinlänglich sehn wurde, den Rächen Sr. Hochsürstlichen Enaden alle Gedanken an eine Austrägalinstanz zu entsetzen.

fernen. Noch meniger ift nunmehro aber zu begreifen, wie fie fich eine Berufung auf Mustrage erlauben fonnten, wenn man einen Blicf auf bas icon ermabnte Goict, wegen Ginführung ber Uhnenprobe in bem Dicterfale bes paberbornischen Landtags, wirft; welches boch von beiben beflagten Theilen als das Palladium ihrer ausschließenden Ummagungen betrachter mirb. Diefe Berordnung fagt mit beutlichen Borten: Die Berfügung fen gemacht auf einen Untrag des Landesmarschalls und der Damable versammelten Ritter: und ber Rurft babe beren Beichlufe burch feinen Bentritt genehmigt und wolle ihn zur Bollziehung Die hiermit ausgeschloffenen Ritter find alfo meder burch bringen. eine einseitige handlung bes lanbesberrn: noch burch einen eigenmachtigen Befdluß ihrer Genoffen um ihre Lanbstanbichaft gebracht. Ge ift bas Werf beiber beflagten Theile; beren jeber aus eigener Billfubr that, mas gefcheben mußte, wenn bie Cache auch nur ben auferen Schein eines formellen Rechts gewinnen follte. Denn nicht bie verfammelten Ritter fonnten einen Theil ihrer bamabligen und funftigen Benoffen ausftoßen; und nicht in bes landesberen Billfuhr ftand es, für fich allein zu bestimmen, wer zum Landtage berufen ober ausgeschlossen werben folle. Gine Henberung, Die man in ber bis babin beftanbenen Sandtageverfaffung burch Ginführung einer Abnenprobe in ber ritterfchaftlichen Eurie einmahl machen wollte, mußte wenigstens unter gemeinschaft= lichen Aufpicien bes landesfürften und ber verfammelten Ritter ju Stanbe gebracht werben. Sier ift alfo eben fo menig von einer bloken Musubung ber bem landesberen zustebenden geseggebenden Gewalt: als von einem bloken Collegialbeschlusse ber Ritterschaft bie Rebe, in Unfebung beffen Sanbesberr ober Ritterschaft jeber für fich , ober gu feinem Theile vor feinem befonderen Gerichtestande in Unspruch genommen werden fonnte. Sier ift ein und eben biefelbe Tharhandlung, bie burch beiber Theile Mitmirfung ausgeubt ift, und nur in ber Dage ju Stande gebracht werben fonnte, ber Wegenstand ber Rlage. Es tritt folglich eine mabre continentia causae ein, welche burch Soentitat ber Sache begrundet wird; und wenn je in einem Benfpiele ber bobere gemeinschaftliche Berichtsfand megen Busammenhangs ber Gache einleuchtenb bargeftellt werben fann, fo ifte gewiß in bem Borliegenben a). Der gurft murbe fur feine Derfon nicht ben Collegialbeschluß ber aufgeschworenen Ritterschaft; und

und diese nicht die Bestätigung und Vollziehung des Fürsten zu verantworten haben; und keiner von beiden Theilen brauchte sich gefallen zu lassen, was in dieser Sache gegen den einen oder andern von seinem bessonderen Gerichtsstande möchte erkannt werden. Da aber auch gegen keinen Theil allein über die Nechtmäßigseit oder Unrechtmäßigseit dessen, was beide zugleich gethan haben, im ganzen Umfange geurtheilt werden mag, so ist durchaus nothwendig, daß diese Sache vor einem Gerichtssstand gebracht werde, den beide Theile wenigstens in der höheren Instanz für competent erkennen müssen. Omnino iniquum foret, illud quod non modo legis beneficium sed et ipsa rei natura coniunxit, ad diversa iudicia trahi b).

- a) S. J. Moser von der teutschen Justigverfassung; Th. 1. S. 456. S. 14.
- b) L. B. de CRAMER in dilucidatione differentiae continentiae et identitatis causarum; §. 38. in supplemento Opusculorum, p. 813.

#### 5. 5.

Die der gesenlichen Regel angehangte Ausnahme leidet hier Eeine Anwendung.

Die Ausnahme, nach welcher bennoch die Ordnung der Austrägen beobachtet werden soll, wenn gleich Herr und Diener zugleich belangt sind, kann im vorliegenden Falle nicht Statt sinden, weil es gänzlich an den gesehlichen Modificationen sehlt, unter welchen dieselbe zugelassen ist. Denn erstlich handelten der kandmarschall und die auf dem kandtage verssammelten Nicter, als sie den Antrog wegen Sinsührung einer Uhnensprobe beschlossen, nicht als ein in kandesherrlichen Diensten stehendes Collegium Nahmens des Kürsten; oder so, das die nachsolgende Genehmigung desselben den gesaßten Beschluß zu seiner eigenen Handlung qualissiert hätte. Sie faßten einen Schluß in ihrer eigenen collegialischen Angelegenheit, der aber, da er einen Punct in der Grundverfassing des kandes abändern sollte, seiner Natur nach der Kürsten Sinwilligung erssorderte. Sie hatten also allerdings sür sich selbst mir der Soche zu schaffen, und murden daben nicht als blose Ministri gebraucht. Zwenstens ist der Theil der Paterbornischen Nitterschaft, welcher die Sinsühstens ist der Theil der paterbornischen Nitterschaft, welcher die Sinsühser

rung ber Uhnenprobe befchloffen bat, fo wie ihre Rachfolger, welche biefelbe fernerbin ju behaupten gefonnen find, aus diefer Bandlung ben ausgefchloffenen Rlagern allerdings verbindlich geworden; und legtere fonnen beshalb nicht allein ben Furften als ihren Gegentheil betrachten, ba berfelbe die ungerechte Ausschließung aus eigener Macht, und ohne Ginwilligung ber aufgeschworenen Ritter, nicht einmahl wieber abftellen barf, wenn er auch wollte. Und Drittens fann ber gurff auch bie Ritterfchaft in biefer Gade nicht vertreten, weil es barum ju thun ift, ob ihr Befchluß wegen ber Uhnenprobe ferner bestehen, ober wegfallen foll; und ob fie den nicht aufgeschworenen Ritter als Befiger eines landtagsfähigen Guts unter fich im Ritterfale bulben follen, ober nicht. Mit Benfeit. fegung biefer Musnahme ift tolglich ber Gerichtsftand lediglich nach ber bon bem Bufammenhange ber Gade bergenommenen Regel ju beftimmen ; in Unfebung beren es feinen Zweifel unterworfen fenn fann , baff Diefer Rechtsfreit gegen beide beflagte Theile fogleich an Diefes Sochpreif. liche Reichskammergericht gebracht merben burfe.

\$. 6.

Beleuchtung der Grunde, womit der Gegentheil die Berufung auf Austrägen zu unterftugen vermeint.

Ben biefen unbezweifelten gefeglichen Grunden, welche ber Mustragalinftang ben bem vorliegenben Rechtshandel entgegen fteben, lagt fich von felbit erwarten, baß jebe Bertheibigung berfelben nur auf ein feichtes Raifonnement hinauslaufen muffe. Das erfte, mas in bem furftlichen Berichte fur biefelbe angeführt wird, find bie verschiedenen Reichs. gefege, welche die allgemeine Regel wegen Ordnung ber Austrage beftimmen. Man braucht fie , als befannt , bier nicht zu wieberholen; und noch überfluffiger murbe es fenn, ihren Inhalt vorzulegen und ju erlautern, um ju zeigen, baß fie auf ben gegenmartigen Rechtshandel feine Unwendung leiden; ba ein Fall vorhanden ift, fur welchen ber angeführte Deputationsabichied v. 3. 1600 gur befondern Entscheidungsnorm Mur biefes muß bier mit Wenigen bemerft werben, baf man in bem fürstlichen Berichte, um bie allgemeine Regel ber Reichsgefeße wegen Ordnung ber Mustrage anwendbar ju finden, den Gag aufgestellt bat, 23 2

bat, ber Rurft von Paberborn babe, als er im Jahr 1662 bas Ebict wegen ber Uhnenprobe erloffen, bloß bie ibm als Landesherrn guftebenbe gefeggebenbe Bewalt ausgeubt; und ba biergegen bie Rlage nun vorerft ju richren fen, fo muffe er als alleiniger Beflagter betrachtet merben; mithin fen bie erfte Untersuchung ber Sache einer Austragalinftang ju überlaffen. Diefes Borgeben mit feinen Folgen wiberfpricht eines Theils bem fchon berührten Inhalte bes Ebicts, welches feine aus landesherrlicher Macht erlaffene Berordnung, fondern eine Benehmigung und Bollgiebung eines Befchluffes ber ritterschaftlichen Curie enthalt. Es ift. aber andern Theils audy biefes Borgeben ber Datur ber Sache gumiber: benn es war um eine Reuerung in ber Grundverfaffung burch Ginfuf. rung einer Uhnenprobe auf ber Ritterftube ju thun. Grundgefege und Beranderungen in ber bis babin bestandenen Berfaffung find fein Begenfand einer landesberrlichen gefeggebenben Bewalt. Gie mußte Bertragemeife ju Granbe gebracht merben; und fo benahm man fich auch babei von beiben Theilen, um bas Unfeben eines verfaffungemäßigen Schrittes zu gewinnen. Die versuchte Reuerung ift und bleibt also eine Sache, megen welcher ihrer rechtlichen Matur nach ber Rurft und bie aufgeschworenen Ritter jugleich ju Recht fteben muffen, wenn fie folche gegen ben Biberfpruch bes baburch in feinen Rechten gefranften Theils ferner ju vertheibigen gemeint find. Much ber Inhalt bes ber Rlage angehangten gottingilchen Butachtens ift biefen Grundfagen nicht entgegen; und man bar fich barauf in bem fürftlichen Berichte bierben febr Das Gutachten fpricht in bem aften Entscheibungegrunde übel bezogen. uber ben Gerichtsftant, por welchem biefe Sache zu verhandeln fenn modte, nur byporbetifch; aus bem naturlichen Grunde, meil bas Spruch. collegium über ben Berichtestand eigentlich nicht gefragt mar; meshalb man es binlanglich bielt, ben Rlagern von ferne ben Weg ju zeigen, melden fie . in Borausfegung eines ober bes anbern Falles, mit bem ihnen angerathenen Rechtsmittel einzuschlagen batten.

# Sortfenung.

Man hat weiter in bem fürstlichen Berichte, um bie Berufung auf die Austrage zu begrunden, angeführt, daß der Gerichtsstand aus dem

bem Bufammenhange ber Gache fich nicht aus bem romifchen und canonifchen Rechte erweisen laffe; benn alles, mas barin vortomme, gebe nur babin, baf ein Rlager nicht in einer Sache zwen ober mehr judices pedaneos; ober nach bem iure canonico zwen ober mehr iudices delegatos jum Machibeile bes Beflagten fuchen, und auf folde Beile nicht aus einem Rechteffreire zwen ober mehrere zu machen genotbigt fenn folle. Darauf ift leicht zu antwor en. Was ber romifden Berichesverfaffung. ober ben Ibeen des canonifchen Rechts in bem Puncte angemeffen fen, ober nicht, barauf fommt bier gar nichts an; weil bie Rlager nicht willens find, baraus einen Berichtsftand megen bes Busammenhanges ber Sache für ihren Rechtsbandel zu begrunden; und ba man insonberbeit in bem romifchen Rechte weber bie mancherlen privilegiren Berichtes ftande, noch auch die verschiedenen Stufen ber Berichtbarkeit fannte, wie fie bie beutsche Berfoffung barftellt; fo murbe es frenlich febr thoricht fenn, baraus ein forum superius ob continentiam causae berleiten zu mol-Aber eben fo thoricht ifte, wenn man fich einbilder, daß in Deutfche land nichts Recht fen, als mas mit einem Terre aus bem romifchen ober canonifden Rechte belegt werden fann. In Unfebung des Punctes, von welchem bier die Rebe ift, machten die Ausleger febr frub ichon die verminfrige Bemertung, bag es febr fchlimm um die Juftig in Deutschland fteben murbe, wenn man, ben ben mancherlen privilegirten Berichtsftanden ber beutschen Berfaffung, an bie auf eine gang verschiedene Berfaffung fich berieben ben romifchen Grundfage gebunden fenn follte. Gie formiren alfo eine eigene auf beutsche Berichtsverfaffung gegrundete Theorie, welche Berminberung ber Proceffe über ein und ebenbenfelben Wegenftand jum Saupts gwede hatte. Der beutiche gefunde Menschenverstand fand fie einleuchtenb, und glaubte nicht, baf wir wegen bes fubfibiarifchen Gebrauche ber romifchen Rechtenothwendig an Romern werben mußten. Gben ber Berichtsgebrauch, auf welchen fich überhaupt bas gange urfprüngliche Unfeben bes romifchen Rechts in Deutschland ftust, nahm fie an; und fand fein Bedenfen, biefen ober jenen romifchen Grundfaß nicht gelten gu laffen, ober fo gu modificiren, baß gwifchen ihm und unferer Berfaffung fein Biberfpruch Statt faibe. Nachbem aber in Deutschland manche Rechtsgelehrte auf. traten, welche an ben Buchffaben bes romifchen Rechts flebten, ohne ben Beift beffelben gu fennen, und aus garlicher Beforgniß ne auctoritas 23 3

ritas iuris communis scripti detrimenti quid capiat ben gemobnliden Ratheberlerm ju machen anfingen, welcher, wenn er lange und vielfaltig getrieben wird, enblich auch eine Genfation in ben Gerichtebofen erregt; fo fand man nothig, ihrer unzeitigen Bemiffenhafriafeit burch Reichsgefege ju Sulfe ju tommen, welche ben Berichtsgebrauch fanctionirten. Das ift bie furge Rechtsgeschichte fo vieler anderen Gegenftanbe, wie beffen, wovon bier die Rebe ift. 2Bo nun bie positiven Bestimmungen neuerer Befege fo flar find, wie ber angeführte Deputationsabschied ben ber Continentia causae in Beziehung auf Austrage, ba ift es in ber Unwendung überall gleichgultig, wie viel ober wie wenig im Titel ber Panbecten: de quibus causis ad eundem iudicem eatur gefdrieben ftebe. Much fann man bem Berfaffer bes fürftlichen Berichts aans mobl feine Meinung laffen, wenn er fich einbilbet, baf ber Gerichtestand wegen bes Zusammenhangs ber Sache als eine Moblibat bes Beflagten eingeführt fen; wenn es gleich mancher Lefer gugleich febr inconfequent finden wird, baf er fich fo febr bagegen ftraubt, biefe 2Boblthat benen beflagten Theilen, fur welche er fchreibt, angebeiben gu laffen. Mur im Borbengeben macht man bemerflich, baf felbft Bach, ber benen Rechtsgelehrten über die eigentliche Grundfage bes romifchen Rechts in biefem Duncte vorzuglich bie Mugen geoffnet, und biefelben mit bem. was beut ju Tage ben biefem Begenftante Statt findet, verglichen bat, gang anberer Meinung mar. Non negandum, fagt er, longe com modiorem facilioremque ACTORI dari viam iuris sui persequendi hac forma constituta a). Und ber Meinung wird wohl ein jeder fenn. welcher die Sache unbefangen beurtheilt.

a) Io. Aug. Bach diss. de causis coniunctis earunque foro competente; §. 18. In Opuscul. pag. 313.

### S. 8. Beschluß.

Enblich hat man in bem fürstlichen Berichte bie Austrägalinstanz auch noch von ber Seite ihres Nußens zu empfehlen gesucht; weil es nähmlich für beibel Theile vortheilhaft sen, wenn sie sich nicht mit mit einer Inftang begnugen mußten, und jebe Sache beffer aufgeflatt murde, welche nach erfolgtem wibrigen Spruche gum gwenten Mable burchgefochren merben tonne; woben benn auch bie Gache ber Parthen ober ihrem Schriftsteller wohl noch in einem anderen lichte erfcheine, als fie in ber erften Inftang gefeben worden. - Wenn es barum au thun ift, eine Untersuchung über ben Dugen ber Mustragen im allgemeinen anzustellen; ober mo de jure condendo et conseruando bie Rrage ift, ba mag biefe Reflexion wohl noch einigen Berth baben; insonberbeit in Rudficht problematischer Rechtsbanbel, und folche Streis tigfeiten, welche einer weitlauftigen factifchen Auftlarung bedurfen. Aber gewiß fallt ichon aller mit mabrer Gerechtigfeit zu vereinbarenbe Rugen ber Austrägalinftang ben folden Rechtsbandeln gang meg, mo ber beflagte Theil gerabe eingestebt, mas er gethan, und bas geschehene nur als rechtsbestandig vertheibigen will. Sierben ift nichts weiter gu verfechten; bie gur Unmenbung fommenben Rechtsgrundfage brauchen nicht erft zu wiederhohlten Dablen burchgefochten zu werben, um fie ben Richter bekannt zu machen; er weiß fie ohne alles Berfechten fo aut, baß fie taum einer einfachen Darftellung beburfen. bem porliegenden Ralle bebarf bas Ractum feiner Auftlarung. Sanbtagsfähigfeit ber Mitterguter ber Rlager ift feinem Zweifel ausgefest; und eben fo wenig ber Umftand, baf bie respectiven Bater, Groftvarer u. f. w. fich in ber mirflichen Ausübung biefes Rechts befunden baben. Gingeftanden ift nunmehr auch von beiben beflagten Theilen, bag man ben Rlagern erft im Jahre 1662 burch eine mill-Führliche Unordnung biefes Recht, ober beffen Musubung auf mehrere Generationen burch Ginführung ber Uhnenprobe entzogen habe. Sier ift alfo nach ber lage ber Sache nichts weiter in gacto ju verfechten und aufzuklaren, fondern es kommt bloß auf einen Musfpruch über die Rechtmäßigfeit ober Unrechtmäßigfeit bes Beichebenen an. Es ift alfo auch ben Rlagern nicht zu verargen, wenn fie ben ihrer flaren Sache in ber Mustragalinftang nichts weiter mobrnehmen, als ein Mittel Diefelbe gu verschleppen, und ihnen unnife Roften gu verurfachen. Gie unterwerfen besmegen lieber in bem unbeschrant eften Bertrauen auf ben Joffigeifer biefes hochpreiflichen Reichstammergerichts ibr Befuch fogleich beffen Ausspruche in ber erften und einzigen Inftang; fest

sest überzeugt, daß, wenn sie da das Recht, worauf sie gegründeten Anspruch zu haben glauben, nicht finden, die Austrägalinstanz ihnen noch weniger dazu verhelsen könne. Und da sie überdem, als ihrem Landesherrn ausrichtig ergebene Landsassen kein Behagen an Processen mit demselben sinden, so mussen sie auch in dieser Gesinnung den vorliegenden Rechtsstreit, wozu sie sich gedrungen sinden, auf dem möglichst, kurzesten Wege geschlichtet zu sehen, auss angelegentlichste wunschen.

# Zwenter Abschnitt.

Genauere Darstellung der Unrechtmäßigkeit der Ausschließung der Kläger vom Landtage; besonders in Rücksicht auf das Edict, welches deshalb im Jahre 1662 publicirt seyn soll.

> 5. 9. Vorerinnerung über den Inhalt dieses Abschnittes.

Mis bie Rlager von bem ihnen im gottingifchen Gutachten ertheilten Rathe gur Unftellung einer actionis negatoriae vtilis Gebrauch machten, war bie Absicht bierben hauptfachlich babin gerichtet, baf biefenigen , welche fie vom landtage auszuschließen fich befugt balten , baburd genothigt werben follten, vor allen Dingen ben Grund einer folchen Befugnif anzugeben. Diefe Absicht ift jest erreicht, ba man fo mobl in bem fürstlichen, als auch in bem gur Beplage bienenben ritterfchaftlichen Berichte gur Behauptung jener Befügniß mit einem Spice vom Jahre 1663 bervorgetreten ift, nach beffen Inhalte, unter ber Regierung bes bamabligen Furften Bifchofe Ferdinand die Uh. nenprobe ben ber ritterfchafilichen Curie bes Sochftiffe Paberborn eingeführt fenn foll. Da nun ichon aus biefem Umftanbe an fich felbit. noch mehr aber aus bem Inhalte biefes angeblichen Gbicts fich beutlich ergibt, bag man in fruberen Zeiten im Sochftifte Daberborn von einer Qualification gur Musubung einer Landstandschaft in ber ritter. Schaftlichen Curie burch Uhnenproben nichts gewußt; mithin mehrere Jabr. Jahrhunderte hindurch die Landtagsverfassung ohne biese Meuerung bestanden hat: so wird es jest zunächst auf die Untersuchung folgenber beiden Fragen ankommen. Rahmlich:

- 1. Ob die angebliche Verordnung so gemacht sen, daß sie ihrer Form nach, als ein wirkliches Landesgrundgesetz, betrachtet werden könne?
- 2. Ob sie auch auf den Fall, da ihr diese Form nicht abgesprochen werden durfte, nicht wegen ihren Folgen und Wirfungen als eine der Landeswohlfahrt zu wisderlaufende, und wohlerwordene Rechte zerstörende Versordnung durch einen oberstrichterlichen Ausspruch wiesderaufgehoben und cassirt werden musse?

Sind diese beiden Puncte, wie sich die Rlager die gegrundete Hoffnung machen, zur Befriedigung dieses hochsten Reichsgerichts erörtert, so wird es hernach nur weniger Bemerkungen bedürfen, um zu zeigen, wie wenig von den übrigen weltlauftigen Borbringen in dem Berichte der aufgeschworenen Ritter eigentlich zur jesigen Streitsfrage gehore, und wie unerheblich auch dieses Wenige sey.

#### \$. 10.

Tweifel gegen die Promulgation des Edicts wegen der Ahnenprobe.

Nach ben Aeußerungen in dem fürstlichen Berichte, welche auch in dem der aufgeschwornen Ritter oft wiederhohlt sind, soll das Solct, wegen Sinsührung der Uhnenprobe in der ritterschaftlichen Eurie, durch ordentliche Promulgation und öffentlichen Anschlag zur allgemeinen Wissenschaft besördert senn. Nothwendig hätte dieser factische Umstand von den Beslogten gehörig bescheinigt werden sollen; denn es versteht sich von selbst, das nicht bloß die Absassing, auch nicht die Uebergebung der Verordnung an den Landmarschall und eine Faction unter den Nittern, welche die übrigen ausstoßen wollte, und zu dem Ende die landesherrliche Einwilligung erschlichen hatte, derselben gesessliches Ansehen verschaffen konnte. Es war nothwendig, das solche,

folche im orbentlichen Wege zur Wiffenschaft aller berer gebracht wurde, benen fie angieng; und infonderheit nach ben Ibeen von einer bieranter auszuübenden gesetigebenden Bewalt, worauf man in bem fürftlichen Berichte ein fo großes Gewicht legt, um die Gultigfeit bes fo genannten Sticts zu behaupten, mußte norbwendig eine orbentliche Promulgation erfolgen, wenn basfelbe als landesgefes betrachtet werben follte. Benn man ihren Inhalt aber auch als eine in ber offentlichen Sandesverfaffung vorgenommene und vertragsweise zu Stante gebrachte Beranderung betrachtet, fo mar offentliche Befanntmachung berfelben Denn bas gange fand ift baben intereffirt. au eben fo norhwendig. miffen, mer feine Reprafentanten in Landesangelegenheiten find, und marum ein Theil berer, welche bis babin verfaffungsmäßige Stimm. führer gewesen, funftig niche mehr zugelaffen werben follen. Daß folche Befanntmachung erfolgt fen, muffen bie Rlager fo lange, bis biefelbe von ben Beklagten binlanglich bescheinigt wird, aus einem zwenfachen Grunde bezweifeln. Erftlich findet fich diefelbe nicht in ber unter lanbesherrlicher Autorität in ben Jahren 1784 bis 1788 veranftalteten und in vier Quartbanben berausgegebenen Sammlung paberbornifcher fanbesordnungen, welche bie feit bem Jahre 1651 ergangenen Verordnungen, und unter benfelben auch ben landtag betreffenbe Grucke enthalt: wie zum Bepfpiel ble fürstliche Erflarung über Die ritterschaftlichen Beschwerden vom Jahre 1700, a) welche weiter unten noch eines merkwürdigen Umftandes wegen in Betrachtung fommen wird. Zwentens haben bie Rlager von ber Erifteng biefer angeblichen Verordnung nie Biffenschaft gehabt, auch von ihren Heltern und Boralern nicht gebore, baf biefelbe vorhanden fen, ba boch eine fur fie fo michtige und ein fo vorzügliches Recht ihrer Riterguter betreffende Berord. nung aus ben hausarchiven fammtlicher Rlager fich eben fo menig, als andere minbermichtige Nachrichten und Berordnungen batte verlieren fonnen, menn es gur mirflichen Publication und ben gerühmen öffentlichen Unfchlage berfelben gefommen mare. Beil ben Rlagern ngrurlicher Beife febr baran gelegen fenn mußte, Die Beit, mo man angefangen bobe, fie und ihre respectiven Bater und Berfahren megen nicht aufgestellter Uhnenprobe vom landtage auszuschließen, genau au wiffen, auch ben eigentlichen Grund zu erfahren, aus welchem. man

man fich biergu ermachtigt gehalten; fo baben fie nicht unterlaffen, por Unftellung ibrer Rlage, felbit ju Daberborn ben folchen Derfonen, benen man binlangliche Renntnif ber landrageverfaffung gutrauen Aber niemand mufite barüber burfte, fich befibalb ju erfundigen. Mustunft ju geben; fonft murben bie Rlager, benen es febr barum ju thun ift, auf ben furgeften Wege ju ihrem Rechte ju gelangen, feinesweges verfehlt haben, ihre Rlage gleich gegen biefes angebliche Chict ju richten, inbem, wie fich gleich zeigen wird, ber Bultigfeit beffelben auch noch andere wichtige Grunde entgegen fieben. Die Rlager konnen alfo bas jest erft aus feiner Berborgenheit hervorgefuchte angeb. liche Eblet für feine in geboriger Form bekanntgemachte gandesorbnung balten; fonbern muffen fo lange, bis uber die vorgebliche Promulgation und ben gerühmten öffentlichen Unfchlag bie erforberliche Befcheinigung bom Begentheile bengebracht worden, Die Utanbe allenfalls als ein Drobuct anseben, weldes eine Ungahl auf bem landtage 1662 verfammelter. gegen einen Theil ihrer Genoffen mit oligarchifchen Abfichten fabaliren. ber Ritter von bem bamabligen Furften erfchlichen, und ohne folches offentlich befannt zu machen, fo ins QBerf gefest bat, bag man jebesmabt nur biejenigen bem Gurften gur Berufung nahmhaft machte, von benen man fcon mußte, baß fie ber ufurpirten Regel gemäß fich murben qualificiren tonnen. Wenn baber auch Dofer, worauf fich ber Gegentheil beruft, fagt b), baf es in Unfebung ber Qualitaten, welche von einem, ber jum landstande angenommen werben will, erforbert murben, alles auf jeben Landes befondere Befege, Bertrage und Berfommen antomme: fo ift boch eben fo richtig , baf folche auf Reuerungen in ber altern Berfaffung und Berkommen gerichtete Gefege und Bertrage erft ermiefen und ihre Rraft und Gulrigfeit außer Zweifel gefest werben muffe. Ueberbem aber bat Dofer mit bem, mas er fagt, gewiß teine willfubrliche Henberung in ber Berfaffung, teine auf Despotismus und Dligarchie binleitenbe, und von einem Theile ber lanbstande gegen ben andern gur Rranfung mohlerworbener Rechte erschlichene ausschließenbe Berfügungen rechtfertigen ober gut beißen wollen. Diefes leitet weiter auf Die Betrachtung ber inneren Grunbe gegen bie Gultigfeit biefes Chicte.

- a) In der Sammlung paderbornischer Landesordnungen. Th. 2.
- b) Von der teutschen Reichestande Landen und Landständen; E, 521, g. 19.

#### §. 11.

Die Verordnung ift nichtig wegen ihrer unformlichen Abfaffung.

Es ift mohl feinem vernünfitgen Zweifel ausgefest, bag Grund. gefebe, welche die offentliche Berfaffung eines Landes bestimmen, gumabl wenn badurch eine bisber bestandene abgeandert werden foll, nur vertrageweise, und mit Ginwilligung aller berer, welche baben als Reprafentanten bes landes, ober vielmehr feiner Ginwohner, intereffirt find, ju Stande gebracht werben fonnen. Der Inhalt des vorliegenden Ebicis, und die bemfelben vorgefegee authentifche Nachricht von feiner Beranlaffung und Eniftebung-art geben aber genug gu erfennen, baf man ben feiner Abfaffung viefen Grundfaß gang aus ben Hugen gefest Denn es wird mit flaren Worien barin gefagt: Der Landmarschall und einige andere von der Ritterschaft hatten ben Den Fürsten supplicirt, daß Diejerigen adelichen Berfonen, welche Dem Candtage benwohnen und den Ritterfal betreten wollten, nach Dem Brauch anderer benachbarter gurftenthumer gur Borbringung, Qualification und Muffchworung ihrer Gechszehen ritterlich adelicher Wapen angewiesen werden mochten; und Diefer unterthanigften Bitte habe der gurft gnadigft gehelet. Bierauf ift nun fogleich bas Edict abgefaßt, morin die gu leiftende Uhnenprobe naber bestimmt; aber zugleich festgesett ist, boß solche so gar svb poena Remotionis beobachtet werden follte. Es war folglich ben Ubebern Diefer Deuerung nicht bloß barum ju thun , mas erma ein neuer Ermerber eines land. tagefähigen Ricterguts in biefem Grucke leiften folle, um unter bie Ritterichaft aufgenommen gu werben; fonbern man gleng barauf aus, mirt. liche gebohrne Mirglieder ber Ritterfchaft, beren Bater und Groff ater vermoge ihr m Befigungen zum landrage gegangen maren, die auch felbft bis babin baran aus eben bem Grunde Theil gehabt batten, fur ihre Derfon und Machkommen bis gur vierten Generation auszuftoffen, und Damit die Landrageftimmen in ber ritterschaftlichen Curie auf eine betrachtliche

liche Babl zu vermindern. Es fallt in ble Mugen, bag ber Gurft und Der gandmarfchall mit einigen anwesenden Rittern burchaus nicht befugt waren, ein folches loch in die bis babin bestandene landtags. und Landes - Grundverfaffung ju machen; und bas angebliche Goict ift besbalb fchon feiner Entftebung nach eine Mifgeburth - ein burchaus niche tige und unverbindliche Gobung. Nachdem folches ben ibren gun. 1662 ausgefertigt worden, foll nach ber weiteren authentifchen Dachricht, melche hinter ber Berordnung befindlich ift, auf bem nachft folgenden im Monath October gehaltenen landtage, von ben Gliebern ber Ritterfchaft Die groffere Ungabl erfchienen fenn; und biefen bar ber Rurft burch ben Spndicus bes Domcapitele Die neue Berordnung befannt machen, und fie baben auffordern laffen, berfelben gemäß ihre Ubnenprobe gu ftellen. Daß bier ber Spubicus bes Domcapirels mit im Spiel war , laft nicht undeutlich verm then, daß auch von Geiten bes Domcapitels an ber Cache in ber Ubficht mitgearbeitet worben, bamir fünfrig in ber ritter-Schaftlichen Curie Miemand, als Die nachsten Bruder und Bermanbten bet Domberren zu flimmen batte. Uebrigens mar auch biefe großere Ungobl ber Ritter nicht versammelt, um bie Gade zu beschließen, sondern um fich publiciren gu laffen, mas ber fandmarfchall und einige anwefenbe Mitter vorbin befchloffen, und ber gurft beftatige batte; wiewohl fich von felbit verftebt, daß auch ber großere Theil ber Ritter Die übrigen zur Thur binaus zu votiren feine Befugniß batte.

§. 12.

Sie anderte auch die Landes = Grundverfassung aus nichtswurdigen Ursachen.

Wenn eine vom Regenten und allen Classen ber Stände seit Jahrhunderten anerkannte Staatsverfassung auch in ordentlichen Wegen geandert werden soll, so ist doch wohl die erste Frage: ob hinlängliche Gründe zur Abänderung vorhanden sind? Noch mehr darf man also ben dieser in der paderbornischen Versassung so sehr unförmlich, nur durch einen Theil der Interessenen, getrossenen Uenderung wohl fragen: was bewog den Landmarschall und die geringe Anzahl Nitter zu diesem dem Lande so nachtheiligen und gegen ihre Genossen so ungerechten Schritte? Und was Eg

fonnte ben gurffen bewegen, bag er folden bestätigte? Um beiben volle Gerechtigfeit wiberfahren zu laffen, wird man am ficherften ihr eigenes Manifest barauf antworten laffen. Darin wird als Urfache nahmhaft gemacht: 1) Der lobliche Brauch anderer benachbarten Fürstenthumer ; 2) die Fürstvaterliche gnadigfte Affection und Borforge ju Erhaltung der adelichen Familien. Man ermage unbefangen, ob bas hinlanglich mar, einen Theil ber lanbstande bis gur vierten Generation ihrer landtageftimme zu berauben? Wie fich barin landesväterliche Furforge geaußert habe , wird ber gefunde Menfchenverftand mobil nie ju entrathfeln im Stande fenn; man mußte fich benn einbilben , bag ein Ritter , ber auch auf ber Spillfeite feine vollen acht Quartiere bat , mehr patriotifchen Gifer fur Landeswohlfarib, - mehr Ginficht und Renntniß ber landesverfaffung , - und als Nittergutsbefiger mehr Intereffe , ben bem was auf bem Landtage vorgebt, babe, als berjenige, welcher nur auf ber Schwerdtfeite bamit verfeben ift. Done Zweifel bat allein ber Untrag bes landmarfchalls und bas Bubringen ber wenigen verfammelten Ritter auf den bamabligen Furfien Ferdinand gewirtt, und feine Beisbeit und Bieberfeit getäuscht. Diefe machten eine Spaltung in ber Ditterfchaft , welche nichts als eigennüßige Dlichargie jum Zwecke, und Storung ber lanbesmobifarth gur Folge haben fonnte. Bill man, auf bas gelindefte ju urtheilen , einmabl annehmen , daß die bamabligen Urbeber Diefer Reuerung burch Vorurtheile ibres Zeitalters , burch Uhnenschwinbel geblendet, ju furgfichtig maren, um bas Thorichte, Ungerechte und Schabliche ihres Beginnens mahrzunehmen : fo folge boch baraus nicht, baff bas nun fo bleiben, und ber an feinen Rechten gefrantie Theil, fo wie Sand und Leute fich allem leibend unterwerfen muffen, was auch baraus entstehen mag. Wir wollen bas Vorurtheil ber Zeit entschulbigen und unverspottet laffen; aber bie Manen jener Urheber einer gerrutteten Landtagsverfaffung, welche jest über ihre menfchlichen Schwachheiten erhaben find, mußten felbft ihre Rachfommen bes Spottes murbig halten, wenn biefe fich nicht überwinden tonnten, ben von jenen begangenen Sebler auszulofchen, um bas Unrecht, mas den Rlagern, und ben Rachtheil, welcher bem lande bamit zugefüge ift, wo möglich in einen Schleger ber Bergeffenheit zu hullen. QBarum wollten auch bie beflagten Theile, nach bem nunmehro aufgebeckten ungerechten und nichtigen Berfahren, nach bem

dem von ihnen selbst ans licht gebrachten Corpore delicti sich serner weigern, ihre ausgeschlossenen Genossen wiederum in ihre Rechte eintreten zu lassen? Hat das Vaterland irgend einen Nachtheil davon zu besorgen? — Werden die dem Landesherrn reichzgesesslich und verfassungsmäßig zusteshenden Gerechtsame dadurch geschmählert, wenn eine im Lande vorzüglich angesessen, und ben allem was Landeswohlsarth betrifft, mehr als die ausgeschworene interessirte Classe der Nieter wiederum für die gebohrenen Nathgeber des Landesherrn und Mitwirker zum gemeinen Wohl anerskannt werden, um das Unrecht einiger Maßen wieder gut zu machen, welches Sigennuß und Uhnenstolz ihnen seit hundert und drenzsig Jahren zugefügt hat? Und wie können die ausgeschworenen Nitter länger auf die Behauptung eines offenbar erschlichenen, dem Lande nachtheiligen Vorzech s bestehen, ben dem sie in den Augen ihrer ausgeklärteren Zeitgenossen dem Verdachte eines Hanges zur Oligarchie unmöglich entgehen können.

# §. 13.

Betrachtung des Beyspiels anderer benachbarten Surstenthumer, worauf man sich in dem Boicte beruft.

Aber man beruft fich in bem vorliegenden Gbiere befonbers auf ben loblichen Brauch anderer benachbarten Rurftenthumer. bas Lobliche ber Uhnenprobe, fofern fie ben Landstand auszeichnen foll, betrifft, fo ift barüber ichon in ber Rlage, und jegigen weiteren Darftellung fo viel gefagt, als nothig ift, um bas, mas bas Borurtheil biermit anpreisen will, ben bem lichte einer unbefangenen Bernunft in ber bier in Frage ftebenden Modification thoricht, schadlich und vollig ungerecht ju finden. Das Schlimmfte bierben ift aber biefes, baß ber gerühmte Brauch anderer benachbarten Fürstenthumer eine platte Unmabrheit enthalt. In feinem ber an bas Paberbornische grengenden Territorien, bas colnifche allein vielleicht a) ausgenommen, mar es im Jahre 1662 fur einen Befiger eines landtagsfähigen Rittergutes erforberlich, fich zur Fuhrung einer Grimme auf bem landtage burch Uhnenprobe gu qualificiren. In den meiften biefer Lande, nahmentlich im Braunfchweigischen, Silbesheimischen, Schaumburgischen, Tecklenburgifchen, Minbenfchen, welche bas Paberbornische rund umgrengen, bat

bat bie biefen Tag bas Boruncheil nicht fo viel Bewalt über ben gefunben Menfchenverftand gewonnen, daß man bie Bulaffigfeit eines fonft qualificirten Landftandes auch nach ber Uhnenprobe ju mirdigen versucht baite. Huch in bem angrenzenden beffifchen landen wufte man beb ber Mitterschaft in bem Jahre 1662 noch von feiner Uhnenprobe. Diefe iff in Beffen erft feit bem Johre 1735, jedoch mit einer befondern Do. bification eingeführt, wodurch fie bem lande unschädlich wird, und Miemanden um fein einmahl wohl erworbenes Recht bringt, wenn er auch eine ungleiche Beprath fchlieft, ober aus berfelben abftammt. Man macht nahmlich nach ber beffischen Berfaffung einen Umerschied amifchen benen Gefchlechtern ober Befigern eines Rittergutes, melden biefes Recht vermoge ber Geburib gufteht: (equites haffiaci nati) und andern, welche Rraft einer Aufnahme erft Mirglieber bes ritterfchaftlichen Corporis werben, und bicfes Recht auf ihre Defcenbeng bringen wollen; (equites haffiaci recepti). Ben ben erfteren wird feine 21h. nenprobe verlangt, wenn ein Mirglied einer folden Familie als Befiger bes Mitterautes zur Musubung feines Rechts gelangt; und es ift folglich auch feine Frage bavon, ob er aus einer gleichen ober ungleichen Che entsproffen fen. Dur berjenige, welcher erft unter bie beffische Ritterschaft aufgenommen werben will, nachbem er ein Ritteraut neu erworben bat, muß ju Schilb und Belm gebobren, und fomobl von paterlicher als mutterlicher Geite vier Uhnen gablen; überbem auch noch eintaufend Rammergulten junt Grifte Raufungen erlegen b). folche Weife bedient man fich in Seffen ber Ubnenprobe feinesweges als eines Mittels, jemanten fein mohlerworbenes Recht ju entziehen, ober ibn vom fandtage auszuschließen : fonbern als einer Bebingung, unter melder bas Recht erworben werben fann. Da nun biermit bie Babl ber Sandtageftimmen auf feine Weife vermindert wird, fo leibet bie öffentliche Berfaffung barunter gar nicht. Huch in ber Rucfficht, boff ben Mitgliebern ber heffischen Ritterschaft, außer ber landtageftimme noch imanche andere Bortheile, jum Benfpiel bie Berforgung ber Mirmen und Tochter, aus ben Ginfunfren bes Stifts Raufungen gufteben, mar es berfelben nicht gu verbenten, wenn fie bafur forgten, baf ber Benuf Diefer Bortheile nicht burch Bubringen Reugeobelter vermin. bert murbe. - Uberhaupt find auch beut ju Tage verbalinifimaffia

nur menige Provinzen in Deutschland, wo man burch Uhnenprobe fich sur Muenbung ber fanbitanbichaft qualificirt; und überall, mo fich bas finder. nahmentlich in einigen weftphalifchen Stiftern, ift biefer Gebrauch neu. wie fcon Strube bemerft bat c); welcher baben weiter anführt, baf man felbft bem unabelichen Befiger eines abelichen Gutes an ben menia. ften Orten bie benfelben antlebenbe Berechtigfeit auf Londiggen ju ericheinen verfage; weil biefes Recht fich urfprunglich auf ben Befig ber Buter grundet. In Churfachfen bat man Uhnenprobe gleichfalls erft am Enbe bes vorigen Sabrbunberte eingeführt, und im Unfange bes jegigen genauer bestimmt d). Much in ben offerreichifchen landen beruber Die Cache auf neue bem lanbfaffigen Abel eribeilte befondere Privilegia e). Mirgends finden fich biervon Benfpiele, welche über die lefte Satite bes vorigen Jahrhunderts guruckgeben; und es ift ein gang unbiftorifches Worgeben, wenn Selamann und ber ebemablige leipziger Drofeffor Era. mer folches für ein althergebrachtes Erforberniß ben ber lanbftanbichaft Der Ritter halten; melde Unrichtigfeit ben bem erften um fo meniger au entschuldigen ift, ba er fich gleich aus ber Beschichte und Berfaffung bes fandes, worin er lebte, vom Gegentheile batte überzeugen fonnen. Go wie aber bas paberbornische Domcapitel eines ber erften unter ben beut. ichen Sochftiffern mar, welches Privilegia wegen ber Uhnenprobe fich zu verschaffen wußte: fo scheint man bort nach biesem gelungenen Borgange auch andern Stiftslanden noch eins ber erften Benfpiele gegeben Bu baben, wie man bie landesverfaffung mit Bulfe ber Uhnenprobe in eine Dligardie vermanbeln fonne. Mit welchem Rechte bie Ahnenprobe ben ben fanbtagen anderer Provingen eingeführt fen und benbehalten werbe, ift übrigens bier fein Wegenftand ber Unterfuchung; ba chnebin in folden Sachen, welche, wie fich fchon aus bem befondern Benfviele von Seffen ergibt, auch ihre befonderen rechtfertigenten Grunde in bet übrigen Berfaffung haben to nen, fein Schluß von einem lande auf bas anbere gilt.

a) Man läßt hier nur beswegen die Sache in Ungewisheit, weil man ben eigentlichen Zeitpunkt, da auf ben colnischen Landragen die Ahnenprobe üblich geworden, bisher noch nicht hat ausfindig mazchen können; auch zum Behuf der gegenwärtigen Sache mit genaucu Nachforschen deshalb sich zu bemühen, unnötbig fand. Siehe auch noch, was im folgenden & von Eblu vorkommt.

3

- b) C. W. Ledderhofens fleine Schriften; B. 1, 6,29. f.
- e) In den Mebenstunden. Th. 3. Abh. 21. §. 10. p. 430 n. 431, Man sehe auch Schwarz in der promnterschen Lehnshistorie p. 192. F. V. Pestel de comitiis prouincialibus §. 12. Pyfendorf Tom. 3. obs. 103.
- d) Codex Augustaeus P. 1. p. 367. Riccius vom Landfassigen Adel; Heff. 14. S. 2. Io. Theoph. Segen de coniunatione loci et suffragii in comitiis prouincialibus cum dominio praediorum; S. 28. Carl. Sal. Jacharia über das ausschließende Sitzund Stimmrecht auf den sächssischen Landrägen; in Weißens Museum für die sächsische Geschichte und Litteratur; B. 2. St. 1. N. 2.
- e) Lunig von der landsässigen Hitterschaft; Th. 1. 5. 389.

# Sighbur bere gueldgegen; und et den gang abher order State

Beleuchtung des Grundes welcher von der Erhaltung adelicher Samilien bergenommen ist. Wiefern Einführung der Ahnenprobe als rechtmäßig augusehen sey.

Auch ber Grund, welcher von ber Erhaltung abelicher Ramilien bergenommen ift, fallt ben genauerer Erwagung als bochft unerheblich meg. Es bat in Deutschland lange Abel und alter Wel eriffire; er erie firt auch noch ben anberen 236:fern beuischer Abkunft mit allen feinem Glang und Borrechten ohne alle Uhnenprobe; und Diemand beforge des. balb die Abnahme und bas Aussterben ber abelichen Familien, ober die Berminberung ibres Unfebens. Bielmehr ift Uhnenprobe eine eigennutige Erfindung, mit ber man einem guten Theile mirflicher Chelleute und abelicher Ramilien ben Genuß mancher Borrechte entzieht, und ihr Unfeben fchmablert. Wenn eine abeliche Genoffenschaft fich als ein ifolirtes Corpus betrachten fann , bem gemiffe ihrer fregen Difpofition überloffene Mortheile gufteben; und eine folche Genoffenschaft auch fonft feinen großen Ginfluß auf die öffentliche Verfaffung bat; wenn es baben infonberheit auf bloffe perfonliche Berbaltniffe und Borrechte ankommt; fo lage fich die Ginführung einer Uhnenprobe, wodurch man fich jum Benuffe folder Berrechte qualificirt, ale etwas juriffifch Gleichgulti. ges und Willführliches betrachten. Das war ber Roll ben ber alten Mittermurbe und ben Turniren , ben welchen man querft auf ben Gi fall fam,

fam , zur Bestimmung bes Alters eines Beschlechts , auch auf bie mutterlichen Borfahren zu feben. Cben bas lagt fich gemiffer Daffen auch noch ben ber Ahnenprobe in Domftifrern und ihren Prabenten annehmen; wenigstens fo weit, als burch beren Ginfuhrung Diemand eines fcon erworbenen Rechts beraubet wird, und bie offentliche fanbesverfaffung auch baben gleichgultig fenn fann, ob ein Pfrundner mit ober ohne Uhnen Stallum in Choro und Votum in capitulo habe. Weil aber auch biefes ichon eine Ubweichung von ben gemeinen Rirchenrechten ift, fo fann in biefer Ructficht bergleichen nicht ohne befondere Privilegia eigenmach. tig eingeführt merben. Singegen ben allen folden gemeinen Borrechten bes Abels , welche ihren Grund nicht in besonderen burch Autonomie entfanbenen Gocietatsverhaltniffen haben; welche vielmehr in ber allgemeinen Berfaffung bes Staats gegrundet find, baben ift Uhnenprobe eine Befdrankung ber Borrechte bes Utels in Rucficht aller ber Chelleute. melde biefelbe nicht aufffellen konnen; auch felbft fur ben Urabel, menn es nur auf ber Spillfeite an ben erforderlichen Quartieren fehlt. Dergleis chen befdrantenbe Musnahmen in bem Benuffe abelicher Stanbesvorrechte; befonders wenn fie ben Gutern anfleben, fann in Deutschland Miemand autorifiren, als biejenige bochfte Bewalt, welche nach unferer Berfaffung bie alleinige Quelle des beutschen Reichsabels ift. Wenn folglich Jemand fur fich und feine ebelichen Rachtommen ten Abel aus Diefer Quelle erworben : fo ift er ber Regel nach zu allen gemeinen Borrechten bes Abels reichsverfaffungsmäßig qualificire, bis burch besonbere gultige Ginfdrankungen ein ober anderes Borrecht bavon ausgenommen Daß biergu felbft ben Domftiftern Raiferliche Privilegia erforberlich find, ift fchon in ber Rlage (S. 27.) angemerft. Doch bringen= bere Grunde hierzu firb ben ber fandragsfahigfeit und ihrer Musubung porbanden, welche fich aus bem bereits Ungeführten von felbft ergeben. Mis baber noch im Jahr 1784 bie colnische und munfterische Mitterschafe um Beffarigung ihrer vorbin eingeführten Ubelsprobe benm Raifer anfuchte; murte bas eingereichte Statut gwar aus besondern Onaden beftatigt; jeboch mit bem ausbrucklichen Bufage: nicht als eine Beftatigung der zeither ungultigen Obfervang, fondern pro futuris cafibus ic. und andern naberen Beftimmungen a). Es verftebt fich von felbit, baf eine folche Beftatigung, wenn fie nicht als erfchlichen angefochten

fochten werben foll, nach vorgebender Untersuchung und verftatteten Bebor aller berer, welche baben intereffire find, ertbeilt werden muffe. Mus allen bem folgt aber auch noch biefes, baf alter Ubel, und beffen Borrechte überhaupt , von ben besonderen Borrechten , ju beren Genuffe man burch Uhnenprobe gelangt, febr verfchieben find; und baf mithin auch alles basienige, mas in bem rirterschaftlichen Berichte von ben Borgugen bes alten Ubels angeführt worben, febr unrichtig babin gemiffbeuter ift. als ob dazu allezeit Ubnenprobe erforderlich gemefen fen; ba legteres auf einer neueren Ginridjtung berubet, welche jedesmibl nur befondere abeliche Benoffenschaften bezielt b). Endlich ergibt fich aus biefer genqueren Bestimmung ber Ubsicht und rechtlichen Datur ber Uhnenprobe auch flar. baf jur Erhaltung bes Ubels und ber abelichen Beichlechter gar feine Uhnenprobe no bwendig fen. Dur alsbann, wenn es barum zu thun ift. gemiffe Borrechte einer befondern Rafte bes Ubels ju zumenben, und ben übrigen Ubel bavon auszuschließen, wird Uhnenprobe als Mittel junt 3mecfe gebraucht.

- a) S. die Benlage unter Lit. A.
- b) G. L. Boehmer de ingenuorum natalium probatione; §. 7. In Electis iuris ciuilis; Tom. 2. p. 689. Idem de impari matrimonio et liberorum ex eo natorum iure circa successionem seudalem; §. 19. In Electis iuris seudalis; Tom. 1. pag. 217. f.

#### \$ 15.

Ungultigfeit der Verordnung wegen ihrer nachtheiligen Wirkungen.

So wie nun die zum Vorschein gebrachte Verordnung in ihrer Entstehung nichtig und unverbindlich ist: so ist sie ferner in ihren Wirtungen nicht nur der gemeinen Wohlfarth des Landes nachtheilig: sondern sie verlest auch wohlerwordene Nechte der klagenden Vesiger paderbornisscher Rittergüter so offenbar, daß ihre Aushebung im Wege Nechtens auch alsdann noch mit gutem Grunde gesordert werden dürste, wenn sie in rechtlicher Form gemacht und promulgirt wäre. Es ist nicht selten geschehen, daß in den Reichsstädten Nach und Bürgerschaft auf eine der bestehenden Versassung völlig angemessen Urt abberitische Einrichtungen und Lenderungen der alten Constitution gemacht haben, welche der Form

nach als mabre Grundvertrage angefeben werben fonnten. Gleichmobil find fie, fo bald ihre gemeinschablichen Wirkungen jur Sprache famen. ohne Rucfficht auf ben Biberfpruch berer, welche in ber Benbehaltung folder Schablichen Ginrichtungen Befriedigung ihrer eigennußigen Berrich. fucht fanben, burch oberftrichterliche Berfügungen abgestellt; baß baber ben gar vielen Reichsftabten nunmehro ein großer Theil ihrer Regiments perfaffung auf ben Spruchen und Erfenntniffen ber bodften Dieichsgerichte beruhet a). Infonderheit ift in benen Reicheftabren, ju beren Berfaffung ber Patriciat gebort, fo bald burch Beggieben und Musfterben ber Gefchlechter Die Berfaffung in Gefahr gerieib, in eine Dligarchie auszuarten, ju Wieberberftellung ber mabren Grundverfaffung, auf eine Bermebrung ber Beichlechter oberftrichterlich erfannt worden b). Doch meniger ift es alfo ju bulben, baf bie Berfaffung eines gangen Lanbes burch willführliche Menderungen von ber urfprunglichen Conftitution in eine Dligarchie verwandelt werde. Fürftenthumer und bie Aufrechterbal. tung ober Bieberberftellung ibrer öffentlichen Berfaffung find in Diefer Rucfficht fo gut wie Reichsftabte, ber oberftrichterlichen Gewalt untermorfen. Gingeschlichene Diffbrauche, und Unordnungen, welche bie of. fentliche 2Boblfarib ftocen, fonnen vermoge berfelben in biefen fo qut, wie in jenen abgestellt werben, fo balb eine gegrundere Rlage bagegen angeffellt wirb. Und biefer Fall tritt vorzuglich alsbann ein, wenn burch foldbe Neuerung in ber Berfaffung Jemand in feinen wohl erworbenen Rechten gefrante wird c). Ift landeswohlfarth bamit jugleich aufs Spiel gefest, fo fchust ohnebin feine Berjahrung. Daf biefe aber auch in bem galle nicht entgegen ftebe, wo es auf Buter und bie ihnen anflebente Rechte antommt, welche per successionem ex pacto et providentia maiorum vererbt und erworben werben, ift ichon in ber Rlage (6. 26.) bemertt morben d). Es fommt alfo auch im vorliegenden Falle nichts barauf an, baf bie lanbesverterbliche Meuerung über bunbert Jahr gebauert bat; und ben jefigen Rlagern prajubicirt bas Gillichmeigen ibrer Bater und Grofvater auf feine Beife; ba fie auch aus eigenen Rechten, Die Musubung ber ihren Gutern antlebenben Sanbftanbichaft zu reclamiren befugt find.

a) Moser von der reichestädtischen Regimentsverfassung; B. 1.
Cap. 1. J. 10, S. 15 f.
D 3

- b) Siehe 3. B. von Augeburg Moser im Reichestädtischen Landsbuche; Th. 1. S. 149. Ge. Paul von Stetten, des Jüngeren, Geschichte der adlichen Geschlechter der Reichestadt Augeburg; S. 153. 267 u. 341. Von Ulm s. Moser a. a. D. Th. 2. S. 818. und Schlözers Staatsanzeigen; Heft 26. S. 200. Von Nürnberg Gatteren in historia gentis Holzschuerianae, in parte generali; pag. 20.
- c) Pütteri Inst. iur. publ. §. 204 u. 299.
- d) Man sehe noch: curs. 2. F. 9. S. 1. LEYSER in med. ad. Pand. Sp. 457. m. 4. G. L. BOEHMERI princ. iur. feudal. S. 277 u. S. 367.

# §. 16.

Besonders in Unsehung der Patrimonialgerichtbarkeit.

Es ift ichon in ber Rlage an einigen Benfpielen gezeigt, wie beleibigend und bruckend bie Rolgen find, welche fur bie Rlager aus bem Unterfchiebe awischen aufgeschwornen und nicht aufgeschworenen Mittern ermachfen; und bag es nicht zu berechnen fen, wie weit biefer Unterschied noch führen werde, wenn er langer besteben follte. Es wird nicht überfluffig fenn, in eben ber Rucfficht bier noch einige Benfviele Diefer Ure jur Sprache gu bringen. Gins berfelben betrifft ben Umfang. und bie Musubung ber ben meiften Mittergutern im Daberbornifden. wie in anderen fanden, anflebenden Patrimonialgerichtbarfeit. Diefe hatte gegen bas Ende bes borigen Jahrhunderts von ben landesberrlichen Berichten fo manche Beeintrachtigungen erfahren, bag bie Ditterschaft fich endlich bewogen fant, beshalb eine Befchwerbe auf ben Landtag zu bringen, welche babin gestellt mar: "Daß Den Gerichts. "baberen prima inflantia in ihren Jurisdictionalbiffricten unbeein-.. trachtiget gelaffen werden moge." Die bierauf im Jahre 1700 ertheilte Resolution enthalt wortlich Folgendes: "Dachbem aller bochft de-"bachte Geine Sochfürftliche Unaben allen und jeden Ihres anvertraueten Sochftifts Berichtshabern bie erfte Inftang von Beit angetretener landesfürftlicher Regierung gang gern gegonnet, baß auch sins fünftige allen und jeden Berichtshabern fo mohl Beift - als Belt-"lichen insgemein, vermoge bisberiger üblicher allgemeiner Obfervang, "mit benen Sochfürstlichen Dbergerichten Die erfte Inftang concurren-

ster ungefrante verbleiben; denen von der Ritterfchaft und 2ide-"lichen Landfaffen aber welche zu der Ritterffuben und Land. "tagen fich qualificiren tonnen, dasjenige anebens biermit "erneuert und verftattet feyn folle, was in der hierbevorn "im Jahr 1619 renovirter porheriger Bofgerichtsordnung "Cit. 13 verordnet worden, daß nabmlich deren Zinterfaffen sin erffer Inftang nur an ihren Untergerichten convenirt und acrechtfertigt werden follen a)." Man fieht fchon aus biefer Defolution, baß auch in ben alteren paberbornifchen Sofgerichteordnungen, Die fonft nach ber richtigeren Meinung Statt findente Regel anerkannt war, nach welcher ben landesberrlichen Berichten feine Concurreng mit ben Patrimonialgerichten gufommt, wenn biefelbe nicht burch besonbere Bertrage ober Beifommen begrundet wird. Begen biefe Regel maren Beeintrachtigungen erfolgt. Der lanbesberr fellte auf barüber geführte Befchwerbe, zwar jene Regel wieder ber; fchrantte aber ben Genuf bavon allein auf Diejenigen abelichen Berichtshaber ein, welche fich jur Ritterftube qualificirt batten. Die nicht aufgeschworenen Ritter follten alfo ben ber ihren Gutern anflebenben Patrimonialgerichtbarfeit vor wie nach alle Beeintrachtigungen erbulben. Die aufgeschwornen Ritter fanden nach ihren Begriffen von landftanbifchen Patriotismus baran volles Genuge, bag ihnen gewillfahrt fen. Die Rechte ihrer ausgeschloffenen Mitbruber fummerten fie nicht; fo wie auch bie bamablige lanbesberrliche Regierung nur biejenigen zu beruhigen notbig fand, welche als wirfliche Sprecher in Sandesangelegenheiten ben guren Billen zu ethalten, bas fürftliche Intereffe forberte. Eben fo benahm mon fich, als zwangig Jahre fparer, die in bem fürftlichen Dberamte Dringenberg beguterten und gerichthabenben Mitter eine abnliche Befchwerbe megen Beeintrachtigung ber erften Inftang auf ben Landrag brachten. In ber ben Taten Jan. 1720 baranf erlaffenen Berordnung beift es, ber Gurft habe ihrem Berlangen auf Relation ber paberboroifchen Regierung beferirt; und teshalb murbe ben Dberamts - Unterbedienten anbefohlen : "Die unater dem Oberamte gefessenen und gum Landrage qualificirten gerichthabenden Cavaliers in vorfallenden Citations - und Erescutions Gachen intra limites illorum iurisdictionis ins funftige au viquiriren b)." Huf eben biefen Unterschied verweiset ben auch bie neue hofge. Begondient

Sofgerichtsorbnung bom Sahr 1720 Tit. 13 c), welchen man auch in neueren vorkommenden Fallen fo gar gegen folche nicht aufgeschworne Mitter geltend zu machen gesucht bat, benen bie Berichtbarfeit titulo oneroso in besondern Bertragen mir ben landesberrn obne ben geringften Borbehalt einer Concurreng jugeftanten mar; in Bertragen, welche noch bagu alter find, als bie erft in ber angeführten Refolution vom Stabre 1700 auf bie Patrimonial · Berichtbarfeit erfolgte Musbehnung ibes Unterfchiedes zwifchen aufgeschwornen und nicht aufgeschworenen Rittern. Dabere Umftanbe aus ben bieruber ergangenen gerichtliche Acten vorzulegen, ift bier überfluffig, weil es jest bloß barauf antam, noch an einem Benfpiele, welches auf Uhnenprobe und Uhnenwerth nicht ben entfernteffen Bezug bat, ju zeigen, wie man bem willführlichen Unterschieb amischen ben paberbornischen Mittern auf bie ungerechtefte Urt auszudeb. nen, und ben jeder Gelegenheit geltend ju machen fucht. - Unbebeutenber awar, aber boch nicht weniger auffallend ift auch noch biefes, baf man ben ber paderbornifchen Canglen bie aufgeschworenen Ritter obne Unterfcbied mit bem Rrenherrntitel beehrt; und eben biefen Siel allen Michtaufgefchworenen verfagt; gleichfam als ob die befchwornen fechesebn Uhnen jemanten jum Frenherrn machten; ober bem, welcher es mirt. lich ift, fein Ticel wegen eines Mangels in ber Uhnentafel entzogen merben burfie.

- a) Sammlung der paderbornifchen Landesordnung; Th. 2, 5,25 f.
- b) Ebendaselbst Th. 2. S.97 f.
- c) Ebendafelbft, G. 137.

# §. 17.

Bemerkungen gur Prufung des ritterschaftlichen Berichts.

Nachdem nunmehro die Nichtigkeit und Urgultigkeit des Edicts von 1662 hinlanglich ins licht gesetzt ist, so wird es leicht sen, den übrigen Inhalt des ritterschaftlichen Berichts durch einige Bemerkungen zu prüsen. Was die Vorerinnerung und die ersten vier Paragraphen enthalten, bedarf nach dem hier schon Ausgeführten keiner weiteren Erwägung. Die Vorwürfe aber, welche man der Klage und dem ihr angehängten

gebängten Rechtegutachten von einem popularifirenden Cone, von affectirter Fraternifation gegen ben britten Stand, von der in unfern Zagen Mode gewordenen volkofreundlichen Coquetterie u. f. w. macht, geboren ju bem Armfeligkeiten, ju beren Bebrauch fich nicht leicht ein Sachwalter berablaffen wirb, menn es ibm nicht barum ju thun ift , ben Beribeibigung einer ichlechten Sadte in Ermangelung bundiger Gru be, wenigftens ben Abfichten bes Gegentheils einen gehäffigen Unftrich zu geben. Es fallt nicht fchwer, über folche fleine Runftgriffe binmeg zu feben. Benn ber Berfaffer biefes Berichts weiter im 6. 46. G. 9. bem lefer glauben machen will, doß bie Ginführung ber Uhnenprobe burch einen einmuthigen Collegial Befchluß Der gefammten Ritterfchaft beliebt worden, fo fchreibt er gegen ben buchftablichen Inhale ber von ihm felbft producirten Urfunde. Db gar feine Reclamation trgend eines Mitaliedes erfolgt fen, tann er eben fo wenig miffen. Go viel lagt fich in-Deffen bierben mobl ficher annehmen, bag berer, melde ber Schlag guerft traf, mobl nur wenige fenn mochten. Much haben fie ibn erlitten , ohne recht ju miffen , wie er jugefügt murbe , ba man ben Gireich bigter ihrem Rucken gur Ausführung brachte; und bie Rolgen , welche Davon fur ihre Buter, - fur fant und leute entfiehen murben, moch. ten fie auch mobl nicht alle voraus feben. In einem Zeitalier, worin Uhnenschwindel ein noch zu machtiges Borurtheil mar, ließen fie fich leicht abhalten, barüber einen Procef anzufangen, und fonnten um fo eber rubig bleiben, ba ibr Stillichmeigen bierben boch ihren Dachfommen nicht gur taft gelegt werben burfre. Wie fchlecht es weiter um bie im 6. 4 c gerühmte Gigenichaft eines Landesgrundgefebes ben bem porliegenden Edicte ftebe, bavon fann ber Berfaffer fich aus bem obis gen belehren, wenn er nicht gang andere Begriffe von einem fanbesgrundgelege und feiner Entftebung bat, als fie in jedem tebrbuche bes Staaterechts angutreffen finb.

#### 5. 18.

Insonderheit von der Verbindlichkeit der Machkommen aus der Eins willigung ihrer Vorfahren in die Einführung der Ahnenprobe.

In bem S.4 d Des ricterschaftlichen Berichts, wird ben Rlagern Die Concurrenz ihrer eigenen Familien — ihrer Bater und Großvater — bep

ben Errichtung bes in Frage febenben Mormative, entgegengeftellt. Diefen Ginwurf hatte man von Seiten ber Rlager vorausgefeben, und deshalb ichon im S. 25. u. 26. ber Rlage ibn aus ber rechtlichen Ratur einer Erbfolge ex pacto et prouidentia maiorum gehoben. barauf ermibert wird, ift von gar feiner Erheblichfeit. Der Berfaffer bes Berichts flußt feine Behauptung auf die allgemeine Berbindlichkeie ber Familienvertrage fur bie Nachkommen. Man muß bierben vor erft erinnern, baß ein großer Unterschied zwischen mabren Familienvertragen ift, welche bie Blieber eines Gefchlechtes unter fich machen, um vermoge ber ihnen in Familienangelegenheiten guftebenten Autonomie etwas feft ju fegen, modurch bas Befte ber Familie beforbert mirb: und swifden folden Bertragen , Die von einzelnen Gliebern einer Familie mit fremben Dersonen eingegangen werben. In lettern ben Berluft gemiffer Borrechte fur die Rachkommen fest zu fegen , wenn biefe eine an fich erlaubte Sandlung begeben murben; infonberbeit von ben an fich unveraufferlichen Gutern ber Familien bie benfelben antlebenben und eben fo unveraufferlichen Gerechtfame auf ben Fall zu trennen , und funftige Befiser, welche ben fchließenden Theilen biefe Buter nicht zu verbanken haben, mit bem Berlufte folcher Rechte ju befirafen; bas ift eine vollig ungultige Banblung. Wenn aber noch ber Umftand hingufommt, bag burch bie Bollziehung eines folchen Bertrags bie offentliche Berfaffung geftort wird; - wenn feftgefest werden wollte , bag megen ber von ben Dadje fommen eingegangenen ungleichen Benrathen fo viel Stimmen auf bem Sandtage alsbann weniger geführt werben follren : fo ftebt ber Gultigfeit eines folden Bertrags offenbar auch noch ber Grundfag entgegen : quod ius publicum priuatorum pactis immutari non poffit. alfo bie Ginwilligung eines Großvaters gur Aufrechthaltung eines folchen Bertrags; ober wie fann fein Stillfdweigen ben Enfeln eine Berbind. lichfeit beffelben auflegen? - Sierrachft find aber felbft mabre Familienvertrage allerdings manbelbar, wenn burch biefelben mohl erworbene Rechte folder Mitglieber aufgehoben ober befchrankt werben, welche nicht eingewilligt haben. Muenahmen biefer Regel fonnen nur ba eintreten , wo falus publica, ober menigstens conservatio splendoris familiae bergleichen begrundet, und rechtfertigt. Bon alle bem ift ben ber Uhnenprobe, welche ber Furft und ein Theil ber Mitter willführlich einführten,

um einem andern Theile feine Landragestimmen gu entziehen, vielmebr bas Gegencheil mabraunehmen. Geobrung ber gemeinen Boblfarth Durch Berminderung ber Rabl berer, welche bafur fprechen follien; Berabmurbigung bes Werthes ber Mitterguter, burch Werfurgung ber benfelben anflebenben Rechte; und Entgichung bes Unfebens ihrer Befifer, bie man both auf alle Ralle für wirkliche ebeliche Absprofilinge ber paberbornischen ritterburtigen Familien erkennen muß; - biefes find bie nachften Birfungen einer folden Musichlieffung. Goll biefe fortbauern, fo merben bie abelichen landtagefähigen Geschlechter bes Sochftifts Paderborn bamit für bas land nicht erhalten, fo bern vermintert; indem eine Defcenbeng nach ber andern, fo wie ibre Bater ben einer Seprath mit einem Frauengimmer bes britten Stanbes, ober aus einer neugeabelten Ramilie, ihre Convenient finden, vom landtage ausgeschloffen wirb. Man führt bierben, um bas Berfahren ju rechtfertigen, noch an, bas Borrecht ber Rlager werbe baburch nicht gang aufgehoben, fonbern es erfolge baburch nur, wie es im 6. 10. bes Berichts ausgebruckt wird , eine Dutefcent bes Landftanbichaftsrechte. Dagegen ift gu ermibern, bag bie Befiger fich Diefe Sufpenfion ber Ausübung ibres Rechtes eben fo menig, als eine wirfliche Entriebung, brauchen gefallen zu laffen. Und wie lange bauert eine folde Quiefceng nach einer einzigen ungleichen Beprath? Bu einer Uhnenprobe von 16 Uhnen werben vier folgende Beneratioren erforbert, auf jebe nur im Durchfchnitte 30 Jahre gerechnet : fo quiefcirt bie lanb= tageftimme, wenn auch in allen folgenben Benerationen wiederum gleiche Benrathen gefchloffen werben, 120 Jahre; und nach und nach fann endlich ber gange fanbtag bamit quiefciren, weil es gar wohl bentbar ift, baf in hundert und mehr Jahren, unter ben Defcenbenten aller Befiger lond. tagefähiger Ritterguter mohl eine ober bie andere ungleiche Benrath voll-Jogen wird. Da infonderheit Der Theil ber paderbornifchen Mitterfchaft, melder fich zur evangelischen Religion befennt a) , und ber eben besmegen feine Unfprüche auf Grellen im Domcapitel machen fann, fein fondet. liches Intereffe bat, auf gleiche Benrathen zu feben, fo laft fich faum ber Berbacht emfernen, bag man ben ber erften Ginfubrung ber Ubnenprobe nicht follte bie verftectte Abficht gehabt haben, Die protestantischen Mitglieder ber Ritterschaft nach und nach mit guter Urt vom landtage su entfernen. Dan muß es ber rubigen Ueberlegung bes catholifchen Theils nations

Theile ber aufgeschworenen Ritter anbeim fellen, ob fie auch noch in unferen Beiten fich einem folchen Werbachte auszusegen Luft haben, inbem fie auf Benbehaltung ber Uhnenprobe befieben. - Benn ber Berfaffer bes Berichts noch anführt, baf es ben Ginführung ber Uhnenprobe nicht barauf abgeseben gemefen fen, eine neue Gigenschaft zu erwerben, fonbern nur bie ben Ramilien ber Rlager bamable ichon eigene Qualicar bes reinen Urabels bengubehalten; fo ift bas pure Gophifferen. Das angebliche Benbehalten beitand in Reftftellung ber Bebingungen unter melthen bie Machtommen ihr Recht verlieren, ober wenigstens auf 120 Sabre Die Ausübung beffelben fich follten en gieben laffen. Much iff bie bierben noch gebrauchte Unalogie vom successore singulari in principatu febr unschließend, und fann gerabe miber bie Beflagten gebraucht merben. Diefer fucceffor fingularis in principatu ift nicht fchlechthin an alle Sandlungen bes Borfahren gebunben; fonbern nur an folche, welche ber Borfabr innerhalb ber Grengen, ber ibm guftebenben Gewalt verrichtet bat. Wer bat aber ben Stammbaumsrittern Die Befugnif ercheilt, ihren Rachkommen burd ein auf bloges Vorurtheil geftubres Regularin Gerechtfame zu entziehen, bie ben Gutern ex pacto et prouidentia maiorum, ja fo gar aus ber landesgrundverfaffung antleben. Wenn ein geifflither Rurft Guter feiner Rirche verfchentt, ober vertragsweife Bebingungen willführlich feftfest, unter welchen bie Rirche folche verlieren, ober in bem Benuffe berfelben auf Jahrhunderte hinaus geffort werben foll ; melther Rechtegelehrte wird alsbann glauben, bag ber fucceffor fingularis in episcopatu et principatu baran gebanden mare?

a) Man vergleiche auch das der Klage angehängte Rechtsgutachten in dem 13ten und folgenden Entscheidungsgrunden.

#### \$. 19.

smar a . unb cer ebnt beame

Von dem was gegen die nachtheiligen folgen der Ahnenprobe erin= nert worden. Wiefern solche überhaupt in Betrachtung kommen?

Gegen die in der Klage berührten nachtheiligen Folgen der durch Uhnenprobe bewirften Ausschließung vom kandtage, wird in dem ritterschaftlichen Berichte §. 5 \* zuerk im Allgemeinen erinnert, daß es hier bioß auf die Frage von der Rechtmäßigkeit einer Ausschließung ankomme; woben

woben es gleichgultig sen, ob dieselbe in ihren einzelnen Folgen den Kläsgern unangenehme und ihrem und ihrer Hintersassen particularen Interesse hinderlich sen. — Man ist darüber völlig einverstanden, daß die Rechtsmäßigkeit allein in Frage sen. Aber diese hängt ben Dingen, mit welchen tandeswohlsarch besteht oder verschwindet, gar sehr von den Folgen ab, welche sür tand und teute, oder einem großen Theil desselben daraus erwachsen; und in so sern ist von keinem bloßen Particular-Interesse weiter die Nede; wenn es auch zum Theil an sich geringsügige Folgen sind. Ihre Beziehung auf das allgemeine Beste, macht sie in den Augen eines seden richtigen Beurcheilers erheblich; und Niemand wird sie mit dem Verfosser des Veriches sür Vissonen erklären, wenn ihm nicht salus publica selbst eine Visson ist. Kein Vertrag, sein Privitegium, sein ins quaesitum besteht, wenn die gemeine Wohlfarth dadurch geskränkt wird; und noch weniger wird die aus Vorureheil, und auf eine nichtige Welse eingesührte Uhnenprobe dagegen bestehen.

### §. 20.

Ueber die Bedrückungen, denen die Bläger und ihre Zintersaffen durch die Ausschließung vom Landtage bloßgestellt sind.

Gine ber michtigften Folgen von ber Ausschließung ber Rlager, melde fcon in ber Rlage nahmhaft gemacht worben, beffeht in den Bebruckungen, benen fie und ihre hinterfaffen badurch bloffgeftellt werben. Der Beifaffer bes ritterschaftlichen Berichts bat Diefe fchon burch bie Erfahrung bestätigte Beforgniß, burch ben Ginfall gu entfernen geglaubt, baß ja bie beflagte ritterfchaftliche Curie Reprafentant ber gefammten Ritterfchaft - auch ber nicht landtagefähigen Mittergutebefiger mare, und für fich und ihre Bauern mit tes Rlagern und ihren Birterfoffen gleiches Intereffe babe. - Daß die Rlager Diejenigen, von welchen fie in ber Musubung ihres Rechts gehindert werben, für ihre Reprafentanten erfennen follen, ift faft eben fo fonderbar, als wenn man ben Schafen gumuthet, ben Bolf, welcher fie ju feinen Schlachtopfern auserfeben bat, für ihren Wortführer angufeben. Bie fich bie aufgefchworenen Berren ben ber Bertretung ber ausgefchloffenen Mitglieber ber Ritterfchaft beneh. men , zeigt fchon bas oben (§. 16.) in Unfebung ber Patrimonialgerichtbarfelt

barteir angeführte Benfpiel. Bas aber noch bie Ber'retung ber Bauern betrifft, fo baif bier nicht unberubrt bleiben, baf in neuere Beiten verfchiebene Ritter fich burch allerlen Mittel in ben Ritterfaal mit Bulfe ber Uhnenprobe verfaffungswidrig eingeschlichen haben, welche feine Sandbreit Eigenthum im Staate, und roch weniger Sinterfaffe haben. Dab. mentlich Herr Hauptmann von der Lippe, Berr Hofmarschall von Wrede, Berr von Schorlemmer, Berr Friedrich Cafpar von Sart. hausen, und andere mehr, welche zwar feinen kandeag verjaumen; aber an den fasten, welche fie bem fande ba auflegen helfen, meber directe noch indirecte Theil nehmen. Das übrige ben biefem Begenstande von bem Berfaffer bes Berichts vorgebrachte Raifonnement, verbient gar feiner Ermagung, weil bamit, wenn es geltend gemacht werben follte, Die ganze ritterfchaftliche Curie auf zwen ober bren Dligarchen eingeschränkte werben fonnte, chne baß land und leute barüber flagen burften; und es murbe alsbann gleich in ber erften Grundverfaffung als etwas Uebe flufis ges zu betrachten fenn, baß nach berfelben jeber Mittergutebefiger feine Stimme auf bem landtage haben foll.

#### §. 21.

Von den Beyspielen, welche die Catastrationseinrichtung, die Einführung des Bopfschanes, die Wahl der Landarzte und Bestellung des Provinzialgerichts betreffen.

Auch die Einwendungen, welche gegen die in der Klage nahmhaft gemachten Benspiele nachtheiliger, durch die Uhnenprobe schon bewister Folgen in dem ritterschaftlichen Berichte S. 5. c gemacht werden, sind sehr unerheblich. In Ansehung der Catastrationseinrichtung und Einsührung des Kopfschahes bedarf es keiner weiteren Gegenerinnerung, als daß nach der kandesgrundversossung, so wie sie schon in den unter dem Bischof Bernhard im Jahre 1326 errichteten und in der Folge oft bestätigten Concordaten gesichert ist, im Hochstifte Paderborn keine Art von Besteuerung der Untershanen ohne gesammter Stände, und insonderheit sämmtlicher Nitter Einwilligung Statt sindet a). Woraus von selbst folgt, daß die Kläger noch weniger schuldig sind, sich und ihren Hintersassen aufgeschwornen Nitter, und

ohne ihre eigene Bewilligung faften auflegen zu laffen, welche bie Bewilliger jum Theil mit feinem Finger anrubren, ober burch bie genof. fenen fanbtage . Diaten fchon voraus vergutet erhalten baben. Als die Rataftration befchloffen murbe, maren nur vier Ritter auf ber Ritterftube versammelt, nahmlich: Berr von Werede, Berr Sauptmann von der Lippe, Berr Schlofbauptmann von Sarthaufen und Der Berr Deputirte bon Sarthausen zu Bokendorf; und von biefen find nur Die benden legteren im lande mit Butern fo angefeffen, baf fie ein wirkliches Intereffe an bem, was beschloffen wird, nehmen konnen. übrigen mirflichen lanbfaffigen Ritter entfernte großen Theils bie mangelnbe Uhnenprobe vom Sandrage; jum Theil murben fie burch ihre eigene Convenienz und auswartige Dienftverhaltniffe vom Erscheinen auf bem. felben abgehalten. Recht und Billigfeit forberten, ben einer fo wichtigen Ungelegenheit fammtliche, auch nicht aufgeschworne Rittergutsbefiger ju boren; und ein Befchluß fo weniger Unwefenben tann menigftens gegen bie burch Uhnenprobe vom Landtage Entfernten von feiner Bultiafeit fenn. Much bie Urt ber gefchebenen Cataftration batte burch Borlegung ber Dochtbriefe zweckmaffiger eingerichtet merben tonnen , inbem baburch bie Gute bes fanbes bestimmter an ben Lag gefommen fenn murbe. Gehr unbillig mar es ferner, bag holzungen, Mublen, Rorngefalle und anbere Ginnahmen baben übergangen murben; und unverhaltnifmafig mar es, baf bie beften Morgen land mit acht Scheffel Bebentforn gleich gefest find; ba fein Ucherverftandiger bie Musbeute von einem Morgen land auf ocht Scheffel berechnen wirb. - Die Unbilligfeit und Ungerechtigfeit in ber Urt, wie ber Ropfichat aufgelege worben, ift fcon in einem anbern Rechtsbanbel in Gachen bes abelichen Stiftes Reuen - Beerfe wiber ben Berrn Furften Bifchof ju Paderborn puncto Ropfichabes aufgebecht, und Diefem bochpreifil. Dieichs. fammergerichte gur oberftrichtlichen Entscheidung vorgelegt. Man berubre bier nur ben einzigen, S. 16. ber Replicarum appellationis bafelbft weiter ins licht gefesten Umftand, bag biefer Ropffchat gang ungerechter Beife den im fiebenjahrigen Rriege ohnebin fo febr gedruckten Bauern mit aufgelegt ift, um eine Contribution ju bezahlen, welche ber Bergog Ferdinand mit ausbrucklicher Musnahme biefer Claffe ber Sandeseinwohner nur gemiffen befannten Perfonen aufgelegt batte; und baß

baß die bewilligenden Domherrn und Nitter diesen Kopfschaß so einzurichten gewußt haben, daß ihre perso lichen Benträge ihren schon durch
die sur die Bewilligung genoffenen Landtagsbläten voraus ersest sind. —
Was die Kläger wegen der Wohl der Landärzte und Provincialrichter
angeführt haben, wird durch den ihnen hier gemachten Vorwurf von Anmaßung nicht aus dem Bege geräumt; und das übrige hierben vorkommende unbedeutende Geschwäß übergeht man billig ganz mit Stillsschweigen.

a) Die Urkunde findet sich ben Lynig in collectione noua von der landsässigen Kitterschaft; Th. 1. S. 1377 f.

#### 5. 22.

Vom Verluste des Ansehens der Gutsheren bey ihren Lintersassen; von ritterschaftlicher Unisorm; Emigration und Nichtauslösung der Geiseln.

Eben fo leer ift bas Raifonnement, welches ber ritterfchaftliche Bericht im 6.5. d über ben im 6.9. ter Klage angeführten Berluft Des Unfebens ber nichtaufgeschworenen Buteberren ben ihren Sinterfaffen enthalt. Der Guteberr ift frenlich nicht erwählter und bevollmachtigter Reprafentant feines Binterfaffen. Diches befto meniger berrachter Diefer jenen unläugbar als feinen naturlichen Fursprecher, weil berfelbe ben feinem Boblftanbe mehr, als jeder andere, und faft eben fo ftart, als er felbft, intereffirt ift. Berliert ber Bauer biefen nafürlichen Berreter auf bem landtage; - bemerft er, baf fich bort bie Babt ber ftimmführenden Gutsberren überhaupt von Beit zu Beit mehr und mehr verminbert, und baf bie Staatsverwaltung nach und nach in eine Oligarchie aufgelofet merbe; - auch ben Mugen ber Bauern entgebt biefe gefährliche Staatsfrantheit nicht, wenn ihnen gleich ber Mabme berfelben fremd ift; - erft alsbann merben neuerungsfüchtige Ropfe ben bem fandmanne Bebor finden; aber nicht badurch, baf bie Rlader ihre Rechte und bie ursprüngliche Landesverfaff ng auch jum Seil ibrer Binterfaffen reclamiren. - Die befondere Soffleidung und Sofe farbe triffe man zwar in Mittelalter an allen Sofen an; aber nicht, wie es ber Berfaffer bes ritterschaftlichen Berichts fich im S. 5. e einbilbet.

bilbet, als eine Ehre wozu man durch Ahnenprobe gelangte. Sie war allen paribus curiae gemein a). Wenn man also jest zwischen diesen vermöge der Uhnenprobe ein Unterschied der Unisorm gesesslich bestimmen will, so ist das gegen die Gleichheit des Standes, auf welche ein Nitter und Basall wie der andere Auspruch hat, und beleidigt den ausgeschlossenen Theil. — Was in der Klage J. 11. von einer unter den ausgeschworenen Nittern beschlossenen Emigration, und Nichtauslösung der aus der Mitte der Kläger genommenen Geiseln erzählt war, wird im J. 5. des ritterschasslichen Verichts zwar in Abrede gestellt. Die Sache hat aber ihre volle Nichtigseit, wie diejenigen, welche jenen Schluß gesaßt hatten, auf ersolgende Sideszuschiedungen, werden eingestehen müssen.

a) D. G. STRVBEN de Vestitu Vasallorum; in Parergis Gottingensibus Lib. 3. pag. 167.

## 5. 23.

Von Landesbedienungen, Wiederverleihung eröffneter Leben, und Landtagediaten.

Was in der Klage (§. 12.) von den ausschließlichen Ansprüchen der aufgeschwornen Ritter auf die angesehensten Landesbedienungen gesagt worden, dem ist im §. 5. 8 des ritterschaftlichen Berichts kein gerader und offener Widerspruch entgegengestellt; und die Aeußerungen darüber bestätigen vieulehr diese Anmaßung. Um desto eher war von Seiten der Kläger zu besorgen, daß auch diese in ein den erster Gelegendeite du erschleichendes Privllegium, oder landesberrliche Jusicherung übergehen könnte; und es war deshalb wohl nöthig, der Anmaßung einen öffentlichen Widerspruch den Zeiten entgegen zu stellen. — Gleiche Wewandtriß hat es mit den gerügten ausschlließlichen Unsprüchen auf Wiederverleihung der eröffneten Lehen; (§. 5. 4 des ritterschaftsichen Verichts) und es ist eben deswegen hier so wenig etwas weiter darüber zu sagen, als über die im §. 5. 4 vorsommende Vemäntelung der Landstagsdiäten; zumahl da hierüber oben schon (§. 21.) einige erhebliche Vemerkungen gemacht sind.

#### 5. 24.

Beeintrachtigung der Landeswohlfarth ift unter geboriger Bestimmung allerdings ein rechtlicher Blagegrund.

Im fecheten und fiebente Paragraph will ber Berf ffer bes ritter. fcaftlichen Berichts, ben in ber Rlage aufgestellten Brund, bag auch megen Der Beeintrachtigung der allgemeinen Candeswohlfarth eine Reclamation ber entzogenen tanbitanbichaft Statt finde, mit bem Gage bestreiten, baf ber Begenftand ber Unverträglichfeit bes vorliegenden Statute mit bem Bobl bes Staats nicht gur reichsgerichtlichen Cognis tion gebore. Man braucht fich bagegen nur auf bas gu bezieben, mas bierüber ichon in ber Rlage, und Diefem Begenberichte (6.15. f.) gefage ift; woben man übrigens bes fichern Bertrauens ift, baß auch in ben an ben bochften Reichsgerichten geltenben Rechten ber Grundfaß: Salus publica fuprema lex efto, noch nicht ausgestrichen fen; und ausgeführter Mafie berubet bie Rlage bierauf nicht allein. Begen bas übrige von bem Berfaffer bes Berichts bier aufgestellte Raifonnement ift nur noch biefes in Erimeru g gu bringen, daß in bem vorliegenben galle eben fo menig von einem vormoge landesberrlicher gefeggebenden Bewalt ju machenden, als von einem zwiichen bem landesberen und bem gangen Corpore ber Ganbe beliebten Mormative bie Rebe fen; fonbern von einer durch wenige verfammelie Ritter vorgeschlagenen, und bon dem Landesherrn ohne der übrigen Ginwilligung genehmigten gang nichtigen Henderung der Landesgrundverfaffung; ben melder es nicht ben geringften Zweifel leiber, baf bie Reich gerichte auf Unrufen bes Daburch vorzuglich gefranten Theile ihre oberfrichterliche Unterfuchung und Entscheidung eintreten laffen burfen. Dos bierben angezogene Praindicium vom Reichshofrathe in Sachen von Spiegel zu Dalhaim miber bas Domcapitel und Ritterfchaft zu Paderborn, berraf einen mit bem jegigen Begenffanbe gar nicht in Vergleichung ju fellenben Rall. Man ftritt barin nicht über bie Rechtmäßigfeit einer eigenmächtig eingeführten Uhnenprobe überhaupt : fondern ob bas, was Supplicant praffirt babe, in Sporbefi binlanglich fen, ober nicht. Der Docef berraf nahmtich eine in ber oberften Reihe ber Uhnentafel befindliche Grafinn bon Ronigsmart, welche ber Begentheil nicht als ritterburtig anerken.

nen wollte. Et si inciuile est, nisi tota lege perspecta de parte eius iudicare, multo magis hoc valere debet de exemplorum fragmentis a). Bessere Belehrung können tie Beklagten in dem oben (§. 14.) angesührten Reichehofraths Concluso sinden, weil darin alle solche eigenmächtige Einsührungen der Uhnenproben für ungültig erklärt werden.

a) Baco de Verulam, de certitudine legum aphor. 21.

6. 25.

Die Bigenschaft des alten Adels grundet sich nur nach besonderen Statuten adelicher Benoffenschaften auf Ahnenprobe.

Ben bem Inhalte bes G. 8. bes ritterschaftlichen Berichte liegen gang unrichtige Begriffe vom Unterschiede bes alten und neuen Abels gunt Grunde; und mas ber Schriftfteller mit bem Musbrucke unvolltommener Abel will, ift gar nicht abzuseben. Das Alter bes Utels eines Gefchlechts bangt gar nicht von ber Uhnentafel mutterlicher Geite ab; fonft mußte ben andern europäischen Wolfern beutscher Abkunft, wo bas Borurtheil ber Ahnenprobe ben feiner Urt von constitutionsmäßigen Borrechten des Urels einiges Gewicht gehabt bat, noch nie ein alter Abel eri. ftirt haben; und auch Deutschlands alter Abel murbe bann feinen Urfprung ebenfalls erft von ber Zeit berleiten tonnen, wo es ben Turnirgenoffen und Domberren einfiel, ben Burritt in ihre besonderen Innungen auf 26. nentafeln'zu grunden. Bas aber bie befondere Innungeverfaffung folder abelichen Genoffenschaften mit fich bringt, ift fein Dafiftab zu Beur theilung bes Werthes bes alten beutschen Abels überhaupt, melder schon burch bie ebeliche Abstammung von vaterlicher Seite fo weit begrundet wird, als es jum Benuffe ber gemeinen verfaffungemäßigen Borrechte bes Abels und ohne Rucfficht auf beffen befondere Corporationen erforderlich iff. hiermit erledigt fich bas übrige auf unrichtige Begriffe gebauete Borbringen von felbft.

5. 26.

Erinnerung gegen die aus den vorhergehenden Binwurfen gezogene Solge.

Die Folgen, welche ber Verfasser bes ritterschaftlichen Berichts noch im §. 9. aus seinen vorhergehenden unrichtigen Gagen und Begriffen F 2 gezogen

gezogen bat, murbe berfelbe, fo wie bie aus Mofer abgefdriebene Stelle, mobl gurucfbehalten haben, wenn er einen Augenblicf batte erwagen wollen, baf eine Rlage über eine nachtbeilige Beranberung in ber urfprung. lichen Landiageverfaffung aus einem anderen rechtlichen Befichtspuncte zu betrachten fen, als die politischen und moralischen Eritifen über die Dans gel ei er in ihrer ursprunglichen form bestebenben Berfaffung. Die Sache ber Rlager ift nicht von ber lettern Urt. Gie reclamiren bas ihnen nichtiger Beife gegen die Grundverfaffung entzogene Recht. Und Diefen Gefich spunct follte ber , melcher barüber fchreiben ober fpreden will , nie aus ben Mugen laffen; fo wird ihm fein Zweifel barüber auffleigen, ob auch willführliche Abanderungen einer urfprunglichen Grundverfaffung, -Dawider eingeschlichene Diffbrauche und constitutionswidrige Dbfervangen, - Ufurparionen und Immagungen fammt ben gegen die mabre Landesverfaffing anstoßenden Privilegien, jumahl wenn folche offenbar bie lanbeswohlfarth ftoren, ein gerechter Grund einer gerichtlichen Rlage merben fonnen.

5. 27.

Prufung eines Kinwurfs, daß durch die Einführung der Ahnens probe keine Aenderung in der paderbornischen Landtagsverfassung erfolgt sey.

Zu bieser Erkenntniß scheint der Verfasser des ritterschaftlichen Berichts auch endlich gekommen zu senn, indem er im S. 10. zu behaupten anfängt, daß durch die in der Ritterstube eingeführte Uhnenprobe keine Abänderung der Landesgrundverfassung des Hochstifts Paderborn ersolgt sen. Da dieses Vorgeben aber aus dem eigenen producirten Scicte vom Jahr 1662 sich selbst widerlegt: so braucht man darüber nicht viel Worte zu verlieren. Siend auch nur sehr armselige Vorwände, womit man einer so auffallenden Unrichtigkeit einen Anstrich zu geben gesucht hat. Nähmlich: 1) die Zahl der landtagssähigen Rittergüter werde dadurch nicht vermindert, sondern nur eine Quiescenz des Landstandschaftsrechts veranlaßt. Die Untwort hierauf sinder sich schon oben (S. 18.). 2) Man tresse keine Spur an von einer nach der Landesversassung immer erforderlichen gewissen Anzahl wirklicher Landtags. Bepsiker. Es ist aber genug, daß man jedem Nittergute die demielben durch

burch bas Ebict von 1662 entzogene Stimme in ber Urverfaffung einmahl bengelegt hatte; womit die verfaffungemäßige Babl ber Stimmen beutlich genug bestimmt mar. Db ein jeber Befiger eines folchen Gutes ben jedem landtage von der ihm guftebe ben Stimme Gebrauch machen wollte, bas bleibt auf bem paderborniften, wie auf anderen garbragen, ibm felbst überlassen. 3) Auch im Domcavitel tonnten folche Duiescengen Der Landeageffimmen durch Bacangen Der Beneficien fich ereignen. Diefe Quiefcengen find etwas Borübergebendes und Unfchabliches; fie bauern feine 120 Jahre, und treffen bochftens ein ober bie andere Pra-4) Wenn die Landstandschaft ber Rlager auch gang aufhoren follte, fo merde daraus feine wesentliche Beranderung Der Lan-Desperfassung entstehen, weil sich ja Doch feine Dothmendigkeit einer unmittelbaren Reprafentation aller Bestandtheile Des Staats jur Aufrechterhaltung der Bertaffung beweifen laffe. Diefer Scheingrund beweifet vielmehr , als er nach ber Absicht ber aufgeschworenen Ritter beweisen foll, und folglich beweiset er gar nichts. Denn nach bemfelben fonnen die Ritter mit fechezeben Uhnen fur eben fo entbehrlich auf bem Landtage angeseben werden; als bie, benen ein ober anderes Quartier feblt. Go lange übrigens nicht von Reformen einer mabren grundgefeg. lichen Staatsverfaffung die Rebe ift, worüber frenlich in Rechtsbandeln vor Bericht feine Untersuchung Statt findet: fo tann auch feine Frage bavon fenn, welche Beftandtheile bes Staats reprafentirt werden muffen. Benn aber eine Gattung von Butern und Guterbesigern nach ber urfprunglichen Verfaffung reprafentirt fenn foll: fo ifts auf alle Salle Unrecht, wenn megen einer, in Betracht ber ganbesverfaffung fo unbebeutenben Grille, als die Uhnenprobe ift, Die verfaffungsmäßige Reprafentation geschmählert wirb. Der Clerus secundarius, und ber unfrepe Bauer, welche man ben Rlagern bierben entgegen fellt , haben nie Stimmen auf bem landtage gehabt. Db fie vertreten merben mußten, bas ift quaeftio de jure condendo, welche vor fein Gericht gebort, und fein Begenftand eines Proceffes fenn fann. Aber bie Ritterguter ber Rlager follen verfaffungsmäßig reprafentirt fenn. Bier ift alfo ius conditum; und die weitere Frage geht dabin, ob die Ausübung bes aus ber Grundverfaffung ihnen guftebenden Rechts, um jeber ungleichen Benrarb millen iebesmabl auf 120 Jahre fufpendirt merben burfe? Das Berberbliche 3 Diefer

Dieser Neuerung wird Niemand mit dem Versasser des Berichts sür einen Traum halten, der nicht eewa in einer noch schlimmeren Geistesabwesenheit Digarchie sür die beste Staatsversassung ansieht. Auch mögen wohl Landesgrundgesese vom Landesherrn und dem ganzen Corpore der Landschaft nach den Umständen modificirt und verbessert werden. Aber der Landesherr und ein kleiner Theil der Ritterschaft sind nicht die Be-horde, welche solches in ihrer Gewalt hat; und wer wird es mit dem Schriststeller der Beklagten sür eine heilsame Besterung der Landesversssssung erkennen, wenn die Ausübung der Landstandschaft auf diesenigen eingeschränkt wird, welchen der Zufall sechszehen Uhnen zugewendet hat; und wenn dagegen diesenigen, denen eben dieser Zufall ein oder anderes Quartier in der Ahnentasel versagt hat, deshalb ihres wohl erworbenen Rechts beraubt werden sollen? Kaum läßt sich glauben, daß es mit solchen thörichten Behauptungen wahrer Ernst sey.

#### \$. 28. Ob Oligarchie wohl keine Staats Frankheit sey?

Roch unerwarterter muß es mohl jedem aufmerkfamen lefer fenn. wenn ber Berfaffer im ( f. 11. u. 12.) bes Berichts ibn gu überreben fucht. bafi Dliaarchie feine fo gar gefahrliche Staatsfrantheit fen, und ju bem Enbe fich auf eine Untersuchung ber Frage einlaßt: fur welchen Theil Der gandeseinwohner die Dligarchie eine Beeintrachtigung Der Lan-Deswohlfarth fen? beren Refultat am Ende ihn auf Die Behaupfung führt, daß der Zusammentritt einer mindern Ungahl tuchtiger und murdiger Landesreprafentanten, - und bas find nach bem porber Musgeführten allemahl Perfonen, welche fechjebn Abnen aufftellen fonnen, - eine fur das gemeine Befte weit erfpriefliche Geschaftsbeforaung erwarten laffe. 2Ben bie Liebe jum Paraboren fo meit treibt. baß er aller Erfahrung Sohn fpricht, ben lagt man am beften feinen Bang geben, ohne mit ibm uber bie Natur und Wirfungen einer folthen Staatefrantbeit fich in einen Greit einzulaffen. Er gleicht bem Urste, ber in einer Unwandlung von Paradorie ben Rranten und beffen mitleibende Freunde überreben will, ein bifiges Rieber fen feine bofe Rrantheit, weil es auch noch Intervalle baben gibt, worin ber Datient

tient feiner bewußt ift, und baß es folglich fo gar fchlimm nicht fen, Es verrath fo menig Menschenfenntnif. bavon angestedt ju werben. als Befanntichaft mit Landtagebeliberationen, wenn ber Berfaffer bes Berichts wirklich glaubt, bag ben legteren blog das allgemeine Befte, obne Rebenruckfichten auf Particular. Intereffe in Detrachtung Famen. Frenlie follte bas mobl fo fenn. Aber weil es nun einmahl in ber wirklichen Belt nicht fo ift, fo fann ber Musbruck : alla meines Beite, wenn mit bem Borte noch ein Ginn zu verbinden möglich ift, boch nichts anders bedeuten, als die Summe aller gufammentreffenben individuellen Bortheile, und bes außerlichen Boblftanbes fammlicher Je ficherer biefe berechnet ift, befto naber fommt man Theilnehmer. bem zu erreichenben Ibeale; und ben biefer Berechnung ift es einen guten politischen Rechenmeister gewiß nicht gleichgultig, ob er alle bunbert Theilnehmer bort: ober ob ibm geben ober gar vier von bunderten fagen, was allen guträglich fen. Much ift die Dajoritat von geben gewiß eber, als die von bunberten ju geminnen, wenn es einmahl barum ju thun ift, aus Sandesmoblfarth ein Opfer des Despotismus ju machen. - Ben bem, mas ber Berfaffer von ben Domcapitularifchen Scimmen fagt, finder man gur Beftarfung beffen, mas bieruber in ber Rlage geangert morben, nur noch diefes bingugufugen norbig, daß nicht mehr als ein Drittheil, fonbern nur ein Gechstheil ber Mitglieder Einheimiche fi b. - Bas endlich noch ben Kactionsgeift betrifft, von welchem ber Berfaffer bes Berichts auf bem landtage Unbeil beforgt, wenn Ritter mir und obne Uhnen mutterlicher Geite in einem Gale versammelt fint, fo barf man mobl boffen, baf ber landtag, welcher vor bem Sabre 1662 baburch nicht beunrubigt worben, auch funftig, wenn jeber Ritter wieberum gur vollen Ausübung feines Rechte fommt, von ihm nichts su beforgen baben merbe. Gollte aber bergleichen erfolgen, fo fann biefer Ractionsgeift, bod mobl fein anderer, ale ber fpiritus familiaris bet Ub enritter fenn; weil von ben Rlagern nicht ju erwarten ift, baf fie Suft baben konnten, fich bon ben übrigen abzufonbern. Es wird alfo auch lediglich von ben beflagten aufgefchwornen Rittern abhangen, ob und mie biefer boje Beift nach erfolgter Bulaffung ber Rlager fein Unwefen treiben foll.

Vertheidigung des Grundes der Wegatorien = Aluge.

Im 6. 13. u. 14. a. b. u. c. bat ber Berfaffer bes ritterichaftlichen Berichts die angestellte Regatorien Rlage noch besonders als unbearunder angufechten gesucht. Bu bem Ende mird ber Grundfaß, baff Die Landstandschaft ber Ritter auf ben Gutern hafte, wiewohl mit fchlech. tem Erfolge, in Zweifel gezogen. Man bemerte bagegen bier nur fo viel. baß zwar in manden landen burch Ginfubrung einer Uhnenprobe in neueren Zeiten, baraus ein gemischtes Borrecht geworben ift; baf aber eben besmegen biefes nur als Ausnahme von ber Regel zu betrachten fen. Und biefe erft neuerlich bier ober bort entstandenen ? Lusnahmen baben bann gewöhnlich auch biejenigen Rechtsgelehrten in Mugen, welche bie Landstanbschaft fur ein gemischtes Vorrecht ausgeben. In fo fern bat auch Mofer febr recht, wenn er fagt, es tomme bierin auf eines jeben Sandes befondere Berfaffung an a). Wenn barin nabmlich auf eine gu rechtbestanbige Urt, Die ursprungliche und in ben meiften beutschen fanben noch jest angutreffenbe Gigenschaft eines auf ben Gutern haftenben Rechts in Unfebung ber ritterschaftlichen Landstandschaft in ein gemischtes Recht erweislich verwandelt, ober fonft modificirt ift, fo mag bas als befondere landesverfaffung gelren; obne baf eine folche Musnahme ber Regel Gintrag thut, ober vermuthet werben barf. Ueberhaupt fann man aber ben bem vorliegenden Rechtshandel alle biefe ins Allgemeine gebenben Betrachtungen und Untersuchungen über bie rechtliche Ratur ber Landftanbichaft ben Geite gefegt fenn laffen , ba es bier junachft nur auf bie Berfaffung bes Sochstifts Paberborn antommt; in Unfebung beren felbft aus ber von ben Beflogten vorgelegten Urfunde ermiefen ift . baf nach ber Urverfoffung im Sochftifte Paberborn ber Mitterquits. befiker ohne besondere perfonliche Qualification jum Gis und Grimme auf bem lantage berechtigt gewe'en fen; und bag man erft im Jabre 1663 verfucht babe, burch eine NB. fur tunftice Zeiten und pom nachften Jahre anzurechnen erft einzuführende Ahnenprobe barque ein gemischtes Borrecht zu machen. Da ferner feine Conberbarfeit fo auffallend ift, wovon nicht ben ber fo febr verwickelten Berfaffung eingelner Territorien Benfpiele angutreffen find, fo liegt auch barin nichts 2Bunder=

Wunderbares, daß nach einer in Zuschlings Erdbeschreibung vorkommenden, und von Moser b) wiederhohlten Bemerkung auf dem Landtage im Breisgau auch Personalisten anzutreffen senn sollen. Nichts desto weniger behauptet eben dieser Moser o) anderwärts: "daß es "überall ordentlicher Weise mit den bloßen persönlichen Qualitäten nicht ausgerichtet sen; sondern wer ein Landstand werden "wolle, nüsse auch undewegliche Güter besisen; und zwar Herrensten. Orte. Schlösser, Hober weber Moser noch ein anderer auf sesse Grundsäße haltender Rechtsgelehrter wird es zugeben, daß derzeinige, welcher solche nach der Verkasselehrter wird es zugeben, als altväterliche Lehn oder Stammgüter besist, des denselben anklebenden Rechts der Landslandschaft, durch einen aus nichtswürdigen Ursachen vom Landesherrn und einem Theile der Nitterschaft in einer Anwandlung von Uhnenstolze gemachten Beschluß beraubt werden durse.

- a) Von der teutschen Reichsstände Landen, Landständen und Unsterthanen; S. 528. Man sehe auch noch des Herrn Reg. Naths Ledderhose com, de iure ingenuorum adquirendi seuda; §. 20. In Zepernick analectis iuris seudalis; T. 2. pag. 219.
- reffeldb) ale a. D. S. 438. icharma i And estan S withing realizate
- the dote) a, n. D. G. 527, willed would fee than he it no southered und

### erbliche oder per ichtliche. Be efferen zu gerieften hanes und die altere Speneinlageichichre der einzelnen dem iche Dischelande meist eben in mente von

Gegen die der Landstandschaft angedichtete Eigenschaft eines perfons lichen Rechts.

Nunmehro führt den Verfasser des ritterschaftlichen Verichts im S.15. und den folgenden seine Phantasie auf die Idee, daß Landstandschaft ihrer ursprünglichen Natur nach ein gemischtes, und zwar mehr persönliches als dingliches Vorrecht gewesen sen; und um die Hopothese ab oud herzuleiten, wird zuerst angesührt, daß auch Nelchesstandschaft in Deutschland nach der Urverfassung ein persönliches Necht gewesen sen. — Wenn man auch in der Klage auf den deutschen Neichstag als Urbild der Landsagsverfassung hinwies, so geschahe das nicht in Beziehung auf die Veschaffenheit der Reichstäge in der ersten Vildung europäischer Staaten in dem ehemahligen römischen Reiche, wovon auch

bie von bem Berfaffer bes ritterfchaftliche Berichts angeführte Abhande lung bom Urfprunge Der Reichstandschaft der Bifchofe und Zebte, gang allem bandelt: fondern nur mit Rudfficht auf Die feir Emifiebung ber Sanberhobeit ausgebilbete beutsche Graats . und Reichstagsverfaffung, ben melder noch Miemand mit vollem Beobachtungsgeifte bie Reichsftand. Schaft für ein verfonliches Recht angejeben bat. Da nun landtage überbaupt erft mir ber fande bobeit entfta ben find; fo fann auch nur biefe fcon ausgebilbete Rein stageverfaffung, welche gur Beit ber Entftebung ber la brage wirflich vorhanden mar, bas Urbild ihrer Berfaffung fenn. Die lebeleute und bie Ministerialen ber landesberen, welche von jeber bie amente Claffe ber landftande formirten, maren fo menig, wie bes Reichs Dienftleute und lehrmannen, ohne Guter, beren Benuf fie eben fo gu Sandftanben, wie bes Reichs Dienftleute gu Reichoffanben qualificirte. Gben fo mar auch bie erfte Claffe ber Beiftlichen nie ohne Pfrunden ben ber Rathebralfirche, ober ohne anfehnliche Abrenen; weil beibe Gattungen ber Grande nur megen ber Befigungen, ben bem mas bewilligt werben follte, intereffirt fenn tonnten. Es lag alfo fchon ein Grund in der Matur ber Sache, baß gleich mit der erften Organifacion ber öffentlichen Berfaffung einzelner beutscher Graaten bas Grimmrecht in ben erften beiben Claffen ber landftande der Regel nach auf Butern haften mußte, welche Jemand als erbliche ober perfonliche Beneficien ju genießen batte; und bie altere Specialgeschichte ber einzelnen beurschen Reichslande mein eben fo menig von De f naliften ober guterlofen fanbftanben: als bavon, baf man ben ben wirklichen Landfaffen noch eine weitere perfo liche Qualification nach ber Urverfiffung verlangt batte. Daß im gwolfen, bisweiles auch noch im brengebenten Jahrhunderre, einige minder machtige Reicheftanbe, jum Benfpiel Grafen , fo wie auch Lanbftanbe aller Urt mit feiner anbern Bezeichnung, als mit ihrem Tauf. ober Um snahmen in ben reiche. und landftanbifchen Bergeichniffen vorfommen, beweiset nichts weiter, als baf es ben ihnen bamabls noch nicht üblich mar, Kamilien . Dahmen von Befifungen gu fubren a). Man murbe aber einen großen Reblichlif mit bem Berfaffer bes ritterschafelichen Berichte machen, wenn man fich besbalb ein bilben wollte, baf folche Perfonen als guterlofe Perfonaliften auf ben Reiche - und fanbragen figurirt batten.

a) Ch. Ludw. Scheides Anmerkungen und Jusaus 31 70 sers Braunschweig-Lüneb. Staatsrechte; in der Borrede S. 19. f. Joh. Christoph Gattevers Abris der Genealogie, S. 41. C. 36. f. Desselben Abris der Diplomatik; (Götting, 1798) S. 168. S. 348.

#### 6. 31.

Wie auch gegen das Erfordernis eines ahnenprobenmäßigen Adels zur Standschaft bey der zweyten Classe der Landstande.

Das in ben feche folgenden langen Paragraphen von G. 4r bis 112 in bem ritterfchaftlichen Berichte mit fo übertriebener Beitschweifigfeit vorgetragen ift, verbient feine nabere Ermagung; benn es find laufer Sachen, welche nicht jum gegenwärtigen Rechtsbanbel geboren. Die aus befannten Buchern gufammen gefdriebenen Bemerfungen über Miter und Urfprung bes Abels; - über Unterschied bes boben und nieberen Mbels; - über bie Matur ber Ministerialitat; - über Gerichtsperfaffung, Beerschilbe, Frengebobrenbeit und mancherlen Urten ber Frenbeit; - über Digbepratben, Turniere, Ganerbichoften, Orben, u. f. m. fteben bier alle am unrechten Drie; und die befannten abweichenben Deinungen ber Schriftsteller, welche folche Gegenstande bearbeitet baben. erbalten burch bes Verfaffers verworrene und nicht felten fich felbit miberfprechende Ibeen fein neues licht; ba fie obnehin nur bald biefem, balb jenem Schrififteller abgeborgt find, und ein febr übel gufammenvaffenbes Ganges ausmachen. Der Gag: daß Ahnenprobe ein ursprungliches Erforderniß zum Stimmrechte ben der zwenten Claffe der ganoffande fen, wird badurch überhaupt nimmermehr erwiefen werden. 2Bogu batte man auch infonderheit im Sochfliffe Paderborn im Jahre 166, Die 216. nenprobe als etwas Reues für Die Butunft einzuführen norbig gehabr, wenn bergleichen von Alters ber fcon erforderlich und im Gebrauche gemelen mare? Allentholben liege bierben auch bie unrichtige 3bee gum Brunde, als ob Mitterburthigfeit und alter Woel fchlechterbings von ber Uhnenprobe abhange a); ba boch Uhnenprobe von bem Factionegeifte bes Uhnenftolges erft erfunden ift, und gebraucht mird, nicht bloß um Derfonen bes britten Stanbes, fonbern vorzüglich wirfliche Ebelleute und Mitterburthige ben befonderen Corporationen auszuschließen. Satte ber Berfaffer Berfasser seinem Vorbringen einigen Unschein von Wahrheit verschoffen wollen, so hatte das durch bescheinigte Benspiele geschehen mussen, nach welchen man schon vor dem Jahre 1662 im Hochstifte Paderborn, Sohne eines paderbornischen Ritters, weil sie in einer ungleichen Henrath erzeugt worden, vom Landtage ausgeschlossen habe; welchen Beweis man aber in Ewigkeit nicht wird sühren konnen, da man es der damahls gemachten Unordnung nur gar zu deutlich und auf den ersten Blick ansieht, daß es daben im eine Neuerung zu thun war, welche den Factionsgeist zum Urheber ha te.

a) Bom Unterschiede zwischen wirklichen Rittern, und Ritterburthis gen, oder der militum et militarium sehe man besonders G. L. BOEHMER de iuribus ex statu militari germanorum pendentibus; Cap. 1. § 14. Elvsdem dist. de impari matrimonio et liberorum ex eo natorum iure circa successionem se udalem; Cap. 1. § 9. 12 u, 15; in Electis iuris seudalis; pag. 68, 188, 199 et 206.

#### 5. 32.

Beurtheilung deffen, was von Migheyrathen gefagt worden.

Daß ferner eine zwenseitige Ritterburthigfeit urfprunglich gur Matur Des Erbadels gehore, ift fo mobl in Uniebung ber Rechte Des Mittelalters, als ber beurigen, grundfalfch. Wenn aber ber Berfaffer bes ritterfchaftlichen Berichts f. 16. c baben bingufeft, baf folches boch wenigstens gur Bollfommenheit Des Geschlechtsadels gereiche, fo liege barin erwas Bobres; fo bald nahmlich von folchen befonteren Borrechten bes Abels die Rebe ift, Die ibrer Natur nach nur als perfouliche Borrechte gefchloffener abelicher Corporationen betrachtet werden. In Unfebung biefer Gattung ber Borrechte fann zwar eine ungleiche Beprath eines Rutere mit einem frengebohrnen Frauengimmer bes britten Grantes wohl fur bie Rinber nachtheilige Rolgen baben; fie bat ibnen aber noch nie ben Berluft ber Di terburchigfeit überhaupt, ober ber gemeinen Borrechte bes G. babele gigejogen. Benn ber Berfoffer auch bierben G. 8; von ginshaften 2Beibern fpricht, und biefen Ausbruck auf alle Frauengimmer burgerlichen Standes ausbehnt, fo verrath bas gewaltige Unbefanntichaft mit bem Sprachgebrauche bes Mittelaltere, nach welchem biefes feine andere als Leib=

Leibeigene und folche Derfonen find, welche von ihrer Derfon einen Leibgins - Bubner und Beed - ju entrichten haben. - Much bas weite läuftige Gefchmas über ungleiche Beprathen zeigt, bag ber Berfaffer fich in feiner Lecture fo überlaben babe , bag er nicht mehr recht gewußt, wie das Gelejene wieder angubringen fen. Bas geben ber Ritterichaft bes Sochftifts Paderborn bie Benfpiele ber Japonefer, grabifchen B: buinen, Teneriffaner, crimmiichen Tataren, ber Banianen und Euns gufen an; und wenn einige Schriftfteller ben ber beutschen Rechtslehre von Mighenrathen aus Borliebe bes Gegenftandes, ober weil fie uberbaupt einen weirer ausgedehnten Standpunct fur ihre hiftorifchen Unterfuchungen genommen barten, ju folden Musichweifungen fich haben binreiffen laffen; warum foll amit bie Entscheibung ber bier vorliegenben Frage von Privation ber lanbstandschaft wegen eines Mangels in ber Uh. nenprobe, in einen unnugen Debel von Belefenheit gehullt werden, ben man body fur nichts weiter, als fur einen Berfuch anfeben fann, ob fich wohl Lefer finden durften, welche in ihrer Ginfalt Die Bolfe fur eine Juno halten murben. Beidbichte, und infonderheit hiftorifde Denfmab. ler des Mittelalters haben an fich ihren guten Berth; und ihre Mifflarung ift bobes Bedurfnif fur bie Entscheidung ber mich igften Rechts. puncte. Aber Musichweifungen in Diefem Felde ben Rechtshandeln, Deren eigentlicher Etreitpunct gar nicht bavon abhange, verrathen allegeit, baß man ben richtigen Gebrauch nicht von bem Diffbrauche ju unterfcheiben, und mit bem , was man gelefen, wohl ju fchimmern , aber nicht ju nugen verftebe. Go febr bas allenfalls ben fcmachen lefer blenbet, welcher ben Berth einer rechtlichen Musführung nach ber Bogengabl und Menge ber Ciraten fchaft: fo gebulbprufend ift fo Erwas fur ben Richter und fach. fundigen Beurtheiler.

## \$. 33.

#### Desgleichen von Turniren und Orden.

Der Hypothese, daß Uhnenprobe von Alters her zur landstandsschaft erforderlich gewesen sen, noch einigen Schein zu geben, treibt der Weist. des ritterschaftlichen Berichts sei e Hypothese die zu der Behauptung, daß Uhnenprobe ein ursprüngliches Qualificationserforderniß für alle G 3 adeliche

abel'che Borrechte, nahmentlich auch ben Turniren und Ritterorden fen. — Man muß bagegen erinnern, baß, wenn fich bas auch wirklich ben Eurniren und Ritterorden fo verhalten batte, hieraus boch feine rechtliche Folge in Unfebung ber lanbftanbichaft gezogen werben fonnte, obne ein argumentum a diuersis ad diuersa gu formiren; indem es ben Turniergenoffenschaften und Ordensverbindungen allein auf perfonliche Berhaltniffe ankommt, welche vermoge ber Autonomie bestimme werben konnten, wie es bie Benoffen gut fanden; jumahl ba ben bem Gintritte in folche Genoffenschaften bie Abficht nur auf Erwerbung gemiffer Borrechte gerichtet ift; babingegen bie Uhnenprobe auf bem paberbornischen Landtage gebraucht werden foll, jemanden feines mit bent ererbten altväterlichen Mittergute wohl erworbenen Rechts zu berauben, und zugleich bie offentliche Berfaffung nach und nach in eine Oligarchie an verwandeln. Bas aber insonderheit die Orden anbetrifft, fo ift bie Behauptung nicht einmahl richtig. Gelbft ber Johanniterorden und ber beutsche Orben haben ihre erfte Stiftung reblichen und tapferen Burgern aus Umalfi, Lubecf und Bremen zu verdanten, und maren lange Beit in allem Flor, welchen ber eigentliche Zweck biefer Orben erforberte, ebe ber Factionegeift ahnenreicher Mitglieder es magen burfte, burch Uhnenprobe ben fregen fich nur burch Capferfeit und mabre ritterliche Eugend qualificirenden Mann unter papftlicher Autoritat auszuschließen a). Huch find noch jest bobe Mitterorben vorhanden, welche feit ihrer Entftebung auch abnenlofen Berbienfte ben Butritt vergonnen; wie man biervon nur ben heffischen golbenen towenorben als Benfpiele nahmhaft machen will. Bollte ber paberbornifche Mitter an einem Turnire Theil nehmen, fo muß'e er freylich fich ben Junungsgefegen ber Eurnirgefellschaften gemäß Aber zu Saufe auf bem landtage follie er nicht turniren, qualificiren. fonbern fprechen, mas ibm und feinen hinterfaffen guträglich fep; und biergu beourfie es feiner Turnirmafigfeit; nur wirflicher fanbfaffe -Befiger eines angestammten, ober fonft mohlermorbenen Rittergutes mußte er fenn. Wenn er ferner ein Mitglied folcher alten Ordensverbindungen werden wollte, Die man als Geburthen des Fauftrechts betrachter, und die mit ber Abschaffung beffelben auch größten Theils ihre Huflofung gefunden haben : fo mußte er fich ftatutenmäßig qualificiren. gand und Leute find ben biefer Qualification nicht intereffirt. Die Benoffen.

noffenschaft konnte alfo nach Belieben Die Qualificationen anbern, und fo boch fcrauben, als Schwarmeren und Borurtheil es nothig fand, um die Ginbildung der Benoffen zu eraltiren, und die Ubfpiranten luftern gu machen. Benn aber in einem Unfalle von Ueberspannung eine Focion im Riccerfale bes landtags fo verblenter ift, baß fie ihre riccerfchaftliche Curie, wie eine Turnirgefellichaft, Gt. Chriftoffelegefellichaft, ober mie einen Orden von ber Geckengefellschaft b) beirachtet, und bes. halb Uhnenprobe ffatuirt: fo barf boch bas mohl nicht als ein unabanberliches Grundgeses jum großten Machtheil von Land und leuten und gur offenbaren Berlegung moblerworbener Rechte geleen. Man merfe aber noch einen Blick auf Die Ordensgefellschaften, welche ber Berfaffer bes ricerfchaftlichen Berichts, in Rucfficht ber Qualificationserforterniffe, ale Mufter ber Nachahmung nahmentlich fo empfiehlt, baß auch bie paberbornifchen Ritter fich nach ihrem Benfpiele in ber Qualification jum Landtage richten follen. Buerft lagt er bie Sternergefellichaft Das war eine Gefellichaft von Rauf - und Raubgen ffen, melde um bas Sabr 1370 befonders in Seffen, ju aufrührifden Unternehmungen gegen ben Landgrafen Bermann fich verfdmoren batte, von ber icon Die riebefelifche Chronif fagt: es maren Darunter Leute gemefen, welche jum Sofgefinde Des Kurften gebort, feme Rleider an ihrem Salfe getragen, und aglich fein Futter und Brot gegeffen; aber Doch Die Sterner im Beutet heimlich ben fich geführt, um im Kalle eines Streits, Das Wahrzeichen ben der Sand zu haben c). Bon gleichen Gelichter waren die Hornergefellschaft, und die Ralfnergetellichaft, welche fich auch durch Uhnenprobe verbunten hatten, um Deffen und Weftphalen zu vermuften d). Huch die Lowengefellichaft mar i ihrer Etftebung nichts weiter, als eine bochabeliche und abnenreiche Motte in Bagern, welche fich gegen ihren fanbenberrn, Bergog Mibrecht emporte e). Gben folche Befellen waren es, bie am Ende tes vierzebenten Jahrhunderts gegen ben Landgrafen von Beffen und Blichoff von Daberborn tobten, und ihre Berbindung von ben Bengeln b. i. Rnuppeln, welche fie führten, ben Benglerbund nannten. Much ber Rlegelerbund mar eine abnliche bechabeliche Befellichaft gu gleichen Brecken vereinigt f). Dergleichen fcone Gachelchen laffen fich von ber Gefellschaft mit dem rothen Aermel, von ben Roffammen. MartingMartinsvögeln, von der Löffelgesellschaft auch von der Gesellschaft des H. Ritters Simplicius zu Fulde noch gar viele zusammenschreiben, und mit stattlichen Allegatis unterstüßen. Über die paderbornische Landtagsverfassung und der jest zur Entscheidung stehende Nechtspurct gewinnt und verliert dadurch nichts; und man hat Ursache zu zweiseln, ob der Versasser des ritterschaftlichen Berichts den Dank derer, für welche er schrieb, damit verdienen werde, wenn er solche Scandale der Faustrechtszeiten ausbeckt, und daraus das Jdeal der Vollkommenheit des Adels, das Urbild der Qualification eines paderbornischen landtagssähigen Ritters macht.

- a) Der Johanniter = Orden entstand schon im Jahre 1048, und erst im Jahre 1483 verordnete Papst Sixtus IV. quod deinceps in fratrem sacrae militiae nemo adsumatur, nisi de antiquo genere ex vtroque parente suerit procreatus. Io. Ge. CRAMER de nobilitate auita; pag. 212. Der teutsche Orden entstand 1190; gleichwohl sindet man wegen der Ahnenprobe in demselben keine frühere benstimmte Berordnung, als in den Statuten v. J. 1606. Ju Lünigs Spicileg. Ecclesiast. T. I. Art. vom Teutschen = und Johanniter = Orden; S. 54.
- b) Compangions des Fols nennen die mit bunten Jacken und Schellen angethanen Mitglieder dieses Ordens sich selbst in ihren Statuten. Es waren lauter hochabeliche Herren, zu Gelm und Schild gebohren, vereinigt unter dem Grafen Adolf zu Eleve. Teschenmacheri annales Cliviae; in Codice dipl. pag. 56, wo sie auch in Kupfer gestochen sind.
- e) St. Palaye bom Ritterwesen des Mittelalters aus dem Frang. überseit, und mit Ammerkungen von J. L. Bluber Th. 2. C. 80 f.
- d) Bluber a. a. D. S. 83 f.
- e) Im. Weber diff. de societate Leonum, vulgo die Lowengesell= schaft, quae circa sinem seculi XV in Banaria inotuit. Gieffae 1713.
- f) Bluber a. a. D. S. 86.

#### son den agungen ablie nang Dollo De 134m finn i Meir ibliden dan reif finn

Woch eine Unzeige von unbefugter Erschwerung der Ahnenprobe.

Es verbient noch eine befondere Bemerkung über bie Urt, wie man bie Uhnenprobe auf bem Landtage zu Paderborn zu erschweren fucht, bier nachgehoblt zu werben. Man will namlich bafelbft von feiner andes ren Ritterfchaft, als von benen fcon in ber Union febenben Ditaliebern Rengniffe annehmen. Bey einem neuerlichen Borfalle brachte ein Bere bon Beismar, welcher ichon ben ber osnabruckichen Ritterfchaft Mufnahme gefunden, Beugniffe von ber letteren um auch unter bie paberbornifche landftanbifche Ritterfchaft aufgenommen ju werben; welches ihm aber schlechtbin verweigert murbe. Huch find ferner bie meiften ber Berren Rlager ihre Riccerburthigfeit von vaterlicher und mutterlicher Gelie fo gut, wie die beflagten aufgeschworenen Ritter ju beweifen im Stande, fie merben aber nur beshalb jurudgewiesen, weil unter ibren Uhnen frembe Familien find, welche bie ritterfchaf liche Curie nicht annehmen will; weshalb benn bie Mufichworung, welche ohne fofffpielige Processe nicht zu erreichen fand, von vielen auch bieferwegen nicht gefucht worden. Go murbe noch in neueren Zeiten bem balberftadtifchen Domcapitular, grepheren von Spiegel, bie Aufnahme blof besmegen bon ber paberbornifden Gurie verweigert, weil fich unter feinen Uhnen eine Grafinn von Ronigsmart befand, welche bie aufgefchwornen Ritter, gleich vielen anderen beruhmten abelichen Gefchlechtern, allein barum verwerfen, weil fie nicht zu ihrer Rafte gebort. - 2Ber fieht nicht, baf biermit alle mogliche Magregeln genommen find, um bie Dligarchie berbenguführen und zu ficheren. Birflich find jest in ber ritterfchaftliche Curie eigentlich nur feche einheimische mit Gutern im Lande angefeffene Derfonen vorbanden, welche ben fandtag ju befuchen pflegen.

## 4 S. 35.

Beleuchtung dessen, was über die besondere paderbornische Verfassung vorgebracht worden.

Im 18ten und legten S. fommt ber Verfasser bes ritterschafillchen Berichts endlich zur befondern Verfassung bes Hochftifts Paderborn. Aber auch

auch bier find nach feiner Urt auf zwanzig Rolio Seiten viele unnuge und gar nicht zur Gade geborende Dinge weirlaufrig ergable. 2118 : vom Urfprunge Des Bochiftifts ben ber Taufe ber Gachfen, von ber Abvocarie, Birchofs. mahl, Bierarchie, geiftlichen und weltlichen Minifferialität, Umfange ber bifchoflichen Gerichtbarfeit feit bem eilfren Jahrhunderre und Musubung berfelben ben ben Frenftublen; von ber febn . und Dienstmannschaft und bem Einfluffe berfelben auf die Regierung bes Stifes; von Grofvoigten, Brafen und Untergrafen, Erbhofbeamten, Juffig . und Comeralbeam. ten; u. f. w. Man fiebt aber nicht, wozu bas bier gufammen geichrieben ift; ba felbit bie von bem Berfaffer aufgeftellte Spoothefe von einer utfprunglichen hauptfachlichen Beziehung Der Standschaft auf perfonliche Berhaltniffe burch Das alles nicht bas geringfte licht erhalt. Bon ber weiteren Behauptung aber, bag bie lanbstanbichaft ber Ritter erft ben Errich ung bes in Frage ftebenben Qualificationsgefeges an gemiffe Buter gebunden mare, enthalt Diese Urfunde fein Bort. Schluffe noch aufgerufene Grundfag: "daß man von den Eigenschaf. sten der Meiften in einem Collegium nach den Grundfagen Der Lo-"git eine Regel fur Diejenigen zu abstrahiren befugt fen, welche in "daffelbe aufgenommen ju werden munfchten"; front bas gelehrte Bert auf eine murbige Art. Quincius Semmeran von Rlamming murbe bem ju Folge febr recht verla gen, baff aus einem Domftifte ober einer ritterichaftlichen Curie, welche jum großen Theile aus Blonbfopfen beftebt , für bie Bufunft alle Schwarzfopfe ausgefchloffen werben mußten; weil leftere ohnehin von ber Matur gom leibenben Geborfam gegen bie erftern bestimmt maren. In Berbaltniff ju ben in Deutschland wirklich meltenden Rechten, ift jener Grundfag eine pure Grille.

# \$. 36. S do 1 u g.

Es ergibt sich aus allem Ausgeführten genug, daß die Intention der Kläger hinlanglich in den Nechten begründer sen, indem sie die ihnen unbesugere Weise entzogene Ausübung der ihren altvärerlichen Nittergütern anklebenden Landstandschaft reclamiren, und zugleich auf

auf Abschaffung eines ber Urversassung zuwider laufenden Mißbrauchs, und Wiederheistellung der wahren landständlichen Berfassung dringen. Sie durfen sich also mit der gegründeten Hiffnung schmeicheln, daß dietes hochvreißliche Neichskammergericht nunmehro mit Verwerfung der Austrägal. Instanz, und der an sich nichtiger Weise im Jahre 1662 wegen der Uhnenprobe gemachten Unordnung hochst gerecht erkennen werde, wie in der Klage gebeten worden.

Worum Nahmens ber Rlager unterthänigst bittet

Em. Sochgräflichen Excellenz

the day and it is the property of the property and a state of the contract of

and the second of the second s

Beglage

## Beylage Lit. E.

Veneris 19. Martii 1784,

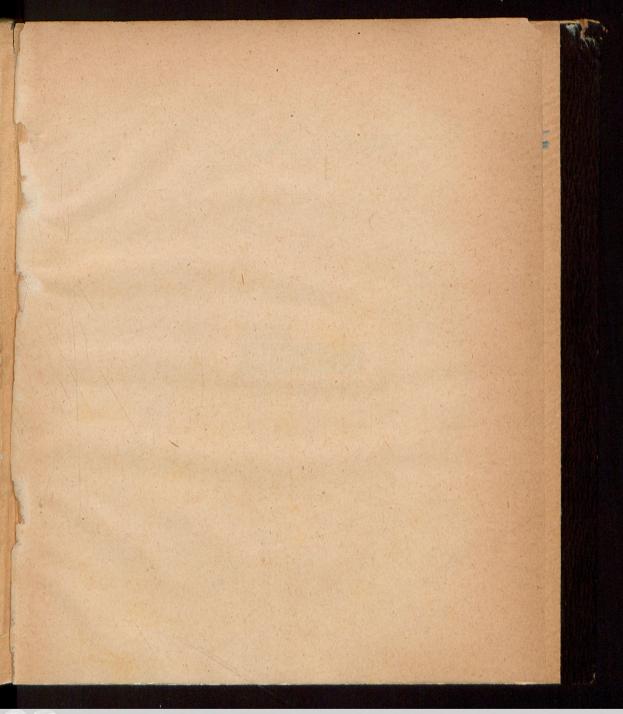
Bon herbing Contra bie Wesiphalische Ritterschaft zu Muns -

#### Publicatur Resolutio Caesarea.

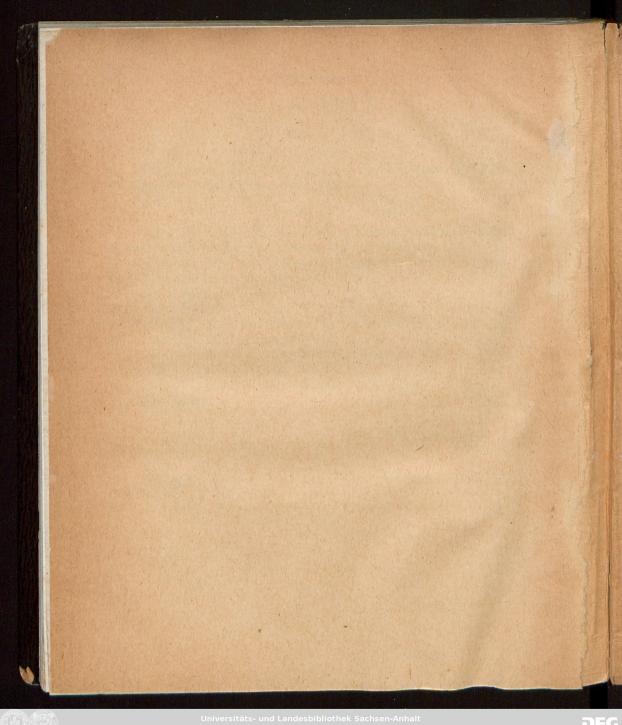
Ihre Rolferliche Majeståt haben gehorsamsten Reichehofrathes allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret, in Gefolg dieser fat Confirmatio aus besonderen Gnaden der von der Erzstift-Röllnischen und Bischöflich. Münsterischen Altterschaft allerunterthänigst eingereichten Statuten, jedoch nicht als eine Bestätigung der zeither ungültigen Observanz, sondern nur pro futuris Casidus, und unter der Bedingung, daß die 16 Uhnen in der obersten Reihe nicht von alten deutschen Adel nothwendig sehn mussen, sondern genug sey, daß solche vom Vater und Mutter abelich gedohren sind, dann, daß nicht absolute Domstistische und Ritterschaftliche Attestata zur Abelsprobe erfordert, sondern alle und jede rechtsbeständige Beweisarten zugelassen werden.

30h. Peter Gohngen.

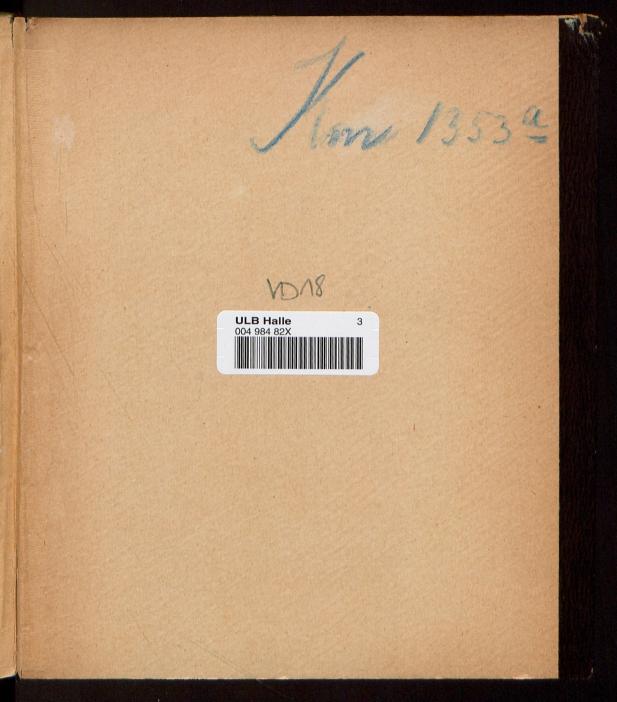
NB. Die unter bem S. 14. not. a) bemertte Bevlage ift fatt Lit. A. mit Lit. E. ju bezeichnen.

















Black

3/Color

Magenta

Red

Yellow

18

16

14

13

12

10

0

Fernere Darstellung der Unrechtmäßigkeit einer Ausschließung Vom Landtage

durch die ben der ritterschaftlichen Eurie eingeführte Ahnenprobe;

benm Raiferlichen und Reichskammergerichte

von ben

Nichtaufgeschworenen Mitgliedern der Paderbornischen Ritterschaft

miber

des Herrn Fürsten-Bischofs zu Paderborn Sochfürstliche Gnaden

die ritterschaftliche Qurie der Landstände des Hochstifts Paderborn

anbefohlenen Gegenberichtes

abgefaße

von

D. Juftus Friedrich Runde Hofeath und professor der Rechte, auch Bepfiger der Juriffen Facultat

> G & t t i n g e n ben Johann Christian Diecerich. 1798.